



Waldentwicklungsplan Nr. 8

Tamina

Gemeinden: Bad Ragaz, Pfäfers

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen 2003 bis 2007:

Impressum	
Planungsleitung	Hartmann Arnold, Waldregion, 8887 Mels
Leitungsgruppe	Eggenberger Peter, Wildhüter, 7323 Wangs Frey Hansueli Dr., 7315 Vättis Hartmann Arnold, Kreisoberförster (Vorsitz), 8887 Mels Kühne Urban, Revierförster, 7317 Valens Nigg Jörg, Pol. Gde. Pfäfers, 7312 Pfäfers Nigg Stefan, Revierförster, 7315 Vättis Rupp August, Revierförster, 7312 Pfäfers Rüsch Willy Dr., Planungsbüro, 5000 Aarau Schwitter Raphael, BZWM, 7304 Maienfeld Thut Esther, Pol. Gde. Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Widrig Abraham, Revierförster, 7310 Bad Ragaz
Arbeitsgruppe	Ammann Mario, OLG St. Gallen - Appenzell, 9442 Berneck Bütler Bernhard, Hegeobmann Sektion Tamina, 9476 Weite Frehner Monika Dr., Naturschutz, 7320 Sargans Germann Guido Dr., Pol. Gde. Bad Ragaz / Wanderwege, 7310 Bad Ragaz Good Benno, Fluggruppe Pizol (FGP), 8888 Heiligkreuz Gort Josef, Jagdgesellschaft Simel, 7315 Vättis Jäger Benedikt, Jagdgesellschaft Vadura, 7314 Vadura Kühne Alfons, SAC Sektion Pizol, 7317 Valens Kühne Johann, OG Vasön, 7317 Vasön Mayer Philipp, IG MTB, Projekte Ostschweiz, 9000 St. Gallen Mullis Jules, OG Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Mullis Mario, Sportbahnen Bad Ragaz-Pizol, 7310 Bad Ragaz Riederer Ferdinand, Pol. Gde. Pfäfers, 7312 Pfäfers Rudmann Franz, Auerhuhngruppe Ostschweiz, 9630 Wattwil Rupp August, Jagdgesellschaft Ladils, 7312 Pfäfers Rupp Toni, OG Valens, 7317 Valens Schwitter Urs, OG Pfäfers, 7312 Pfäfers Sgier Theo, Jagdgesellschaft Calanda, 7315 Vättis Spörri Otto, Regionalplanung Sarganserland, 7320 Sargans Sprecher Hermann, OG Vättis, 7315 Vättis Stocker Mathis, Ornithologische Vereinigung Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Thomann Urs, Jagdgesellschaft Pardiel, 7310 Bad Ragaz Wälti Roland, Hegegemeinschaft 2, 8887 Mels Ziegler Beatrice, Jagdgesellschaft Saar, 7320 Sargans
Bearbeitung	RüschEngineering, 5000 Aarau
Pläne / GIS	Good Erich, Kantonsforstamt, 9001 St. Gallen

Neue Zusammensetzung ab 2012:

Impressum	
Planungsleitung	Brandes Thomas, Regionalförster, 8887 Mels
Leitungsgruppe	Bantli Martin, Revierförster, 7310 Bad Ragaz Brandes Thomas, Regionalförster, Waldregion 3 Sargans, 8887 Mels Frehner Monika Dr., Naturschutz, 7320 Sargans Frey Hansueli Dr., 7315 Vättis Kühne Urban, Revierförster, 7317 Valens Nigg Stefan, Revierförster, 7315 Vättis Schwitter Raphael, BZWM, 7304 Maienfeld Jerger Willi, Pol. Gde. Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Nigg Adolf Pol. Gde. Pfäfers, 7312 Pfäfers; ab 2014: Ferdinand Riederer Wildhaber Rolf, Wildhüter, 8896 Flumserberg Bergheim Willi Georg, RENAT GmbH, 9470 Buchs
Arbeitsgruppe	Ammann Mario, OLG St. Gallen - Appenzell, 9442 Berneck Bantli Hans, Gemeinde Malans (Alpwald), 7307 Jenins Feusi Ferdi, Jagdgesellschaft Schrää, 7304 Maienfeld Gubser Manfred, Präsident Hegegemeinschaft 2, 8883 Quarten Gort Josef, Jagdgesellschaft Simel, 7315 Vättis Jäger Daniel, Jagdgesellschaft Vadura, 7314 Vadura Kobler Sascha / Köppel Kurt, Rheinunternehmen, 9464 Rüthi / 9443 Widnau Kohler Anian, Jagdgesellschaft Ladils, 7315 Vättis Kohler Josef, Jagdgesellschaft Calanda, 7315 Vättis Kohler Lorenz, Hegeobmann Sektion Tamina, 7310 Bad Ragaz Kressig Erich, Waldchef OG Vättis, 7315 Vättis, ab 2013: Gort Erwin, 7315 Vättis Kühne Alfons, SAC Sektion Pizol, 7317 Valens Lehnherr-Fend René, Regionalplanung Sarganserland-Werdenberg, 9471 Buchs Lippuner Stefan, Gemeinde Zizers, 7205 Zizers Mayer Philipp, IG MTB, Projekte Ostschweiz, 9000 St. Gallen Meienberger Christian, Pro Natura SG, 9000 St.Gallen Mullis Jules, OG Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Nussbaumer Klaus / Moser Paul, Pizolbahnen AG, 7310 Bad Ragaz Perret Daniel, Jagdgesellschaft Sardona, 7320 Sargans Philipp Hanspeter, Gemeinde Untervaz, 7204 Untervaz Riederer Ferdinand, Pol. Gde. Pfäfers, 7312 Pfäfers Rudmann Franz, Auerhuhngruppe Ostschweiz, 9630 Wattwil Rupp Toni, OG Valens, 7317 Valens-Vasön, ab 2013: Caluori Aldo, 7317 Valens Schneider Werner / Schneider Patrick, Jagdgesellschaft Saar, 7310 Bad Ragaz Schwitter Urs, OG Pfäfers / JG Pizalun, 7312 Pfäfers Stepan Peter, Fluggruppe Pizol, 7320 Sargans Stocker Mathis / Lodder A., Natur- und Vogelschutz Bad Ragaz, 7310 Bad Ragaz Thomann Urs / Hubschmid Barbara, Jagdgesellschaft Pardiel, 7310 Bad Ragaz Utzinger Kurt, OG Pfäfers, 7312 Pfäfers
Bearbeitung	Brandes Thomas, Regionalförster, 8887 Mels Willi Georg, RENAT GmbH, 9470 Buchs
Pläne / GIS	Thomas Baumann, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation SG (AREG)

Vorwort

Der Wald ist ein eigenständiger, stabiler, in Kreisläufen funktionierender Lebensraum, vernetzt mit der ihn umgebenden Umwelt. Seine Entwicklung verläuft langfristig. Die wechselseitige Beeinflussung seiner verschiedenen Teile ermöglichen ihm auch massivste Störungen, wie z.B. grosse Sturmereignisse, Feuer, Lawinnenniedergänge..., über die Zeit wieder aufzufangen und auszugleichen. Mit unseren technischen und geistigen Möglichkeiten sind wir Menschen fähig, unsere Umwelt und den Wald so stark zu beeinflussen und zu verändern wie solch grosse Störungen. Daher tragen wir, die wir auch Teil der Natur sind, Verantwortung für unser Handeln, gegenüber dem Wald aber auch gegenüber den uns folgenden Generationen.

Der Wald, und insbesondere der Wald im Gebirge, steht mit seinen langen Entwicklungszyklen im krassen Widerspruch zur heutigen hektischen Zeit. Gerade der Gebirgswald ist geprägt von Bäumen, die z.T. weit über 100 Jahre alt sind. Sie sind gleichzeitig Rohstoff (Holz) als auch Basis für den Schutz vor Naturgefahren und damit für uns von vitalem Interesse. Wen interessieren dagegen noch die Produkte von Anfang des letzten Jahrhunderts, vielleicht mit Ausnahme von Antiquitätenhändlern?

An diesen unterschiedlichen zeitlichen Aspekten des Waldes und der heutigen Zeit setzt der Waldentwicklungsplan an. Er versucht unsere heutigen, schnelllebigen Ansprüche mit der Langfristigkeit des Waldes zu koordinieren oder gar zu kombinieren. Vieles ist dabei möglich, die biologischen Fähigkeiten des Waldes wie auch unsere Achtung der Bedürfnisse kommender Generationen setzen uns dabei aber Grenzen.

Im WEP werden die Ziele für die langfristige Entwicklung des Waldes und die dazu erforderlichen Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt. Unter Einbezug der bekannten Inventare, Planungen und Kartierungen werden die vom Wald erwünschten und erfüllbaren Funktionen gewichtet und zugewiesen. Durch den Einbezug einer breit gefächerten Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung, allen beteiligten Behörden und Waldfachleuten wurde mit dem Erarbeitungsprozess ein "Waldbild" angelegt, das bei guten Rahmenbedingungen und gemeinsamer Anstrengung grosse Chancen hat, seine Qualitäten in den nächsten Jahrzehnten waldgerecht zu entfalten.

Die Geschichte des WEP Tamina (Planungsstart 2004, Unterbuch 2006, Wiederaufnahme 2012) zeigt mit aller Deutlichkeit auf, wie wichtig das Finden und Bestimmen gemeinsamer Ziele sind, welche auch zusammen angestrebt werden. Andernfalls blockieren wir uns gegenseitig. Doch bei aller Planung, den erfolgten Diskussionen und unterschiedlichen Ansichten dürfen wir nicht vergessen: Wald können wir nur innerhalb seiner natürlichen Grenzen steuern und lenken, damit er unsere Bedürfnisse so gut als möglich abdecken kann. Wald "machen" können wir hingegen nicht. Wachsen tut er immer noch und weiterhin ausschliesslich selbst.

Allen Mitgliedern der Arbeits- und Leitungsgruppe, den Gemeindebehörden, den kantonalen Ämtern danke ich herzlich für die anspruchsvollen Diskussionen und die konstruktive Mitwirkung. Wir alle sind aufgerufen, zusammen mit der Bevölkerung, unserem Lebensraum Wald Sorge zu tragen und so die gesetzten Ziele in den nächsten Jahren zu erreichen. Denn der WEP Tamina ist nicht der Schlusspunkt unter die Walddiskussionen. Wir sind auch weiterhin gefordert, auftretende Probleme anzugehen, gemeinsame Lösungen zu finden und umzusetzen, für uns und die kommenden Generationen.

Mels, September 2014, Waldregion 3 Sargans, Thomas Brandes, Regionalförster

Inhalt

1	EINLEITUNG	7
1.1	Ziel und Zweck	7
1.2	Planungssperimeter	8
2	VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT	10
2.1	Vorgehen	10
2.2	Aufbau	11
2.3	Planungsgremien.....	11
2.4	Rechtswirkung	12
3	PLANUNGSRISULTATE	13
3.1	Festlegungen	13
3.1.1	Nachhaltigkeit.....	13
3.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	14
3.1.2.1	Naturnaher Waldbau.....	14
3.1.2.2	Bodenschonung	14
3.1.2.3	Schutz vor Naturgefahren	15
3.1.2.4	Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang Infrastrukturanlagen	15
3.1.2.5	Naturschutz	15
3.1.2.6	Jagd und Wild	18
3.1.2.7	Geotope im Wald	19
3.1.2.8	Kulturgüter im Wald	20
3.1.2.9	Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung.....	20
3.1.2.10	Erschliessungen.....	22
3.1.2.11	Quell- und Grundwasserschutz.....	23
3.1.2.12	Freizeit, Sport und Erholung	23
3.1.2.13	Öffentlichkeitsarbeit	24
3.1.3	Waldfunktionen	24
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung	24
3.1.3.2	Vorrangfunktionen.....	24
3.1.3.3	Spezielle Funktionen.....	25
3.1.3.4	Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen	25
3.1.4	Konfliktbehandlung.....	26
3.2	Objektblätter	27
3.2.1	Übersicht Objektblätter.....	27
3.2.2	Objektblätter "Vorrangfunktionen"	30
3.2.2.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS).....	30
3.2.2.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)	35
3.2.2.3	Vorrangfunktion Erholung (VE)	39
3.2.3	Objektblätter "Spezielle Funktionen"	40
3.2.3.1	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)	40
3.2.3.2	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)	52
3.2.3.3	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W).....	62
3.2.3.4	Spezielle Funktion Landwirtschaft (L)	74
3.2.3.5	Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)	75
3.2.3.6	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)	77
3.2.3.7	Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter (D)	78

4 KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG	81
4.1 Kontrolle	81
4.2 Nachführung	81
5 ERLASS UND ANWENDUNG	82
6 ANHANG	83
A1: Verhaltenskodex für Hängegleiter (am Pizol).....	83
A2: Verhaltenskodex für Mountainbiker.....	84
A3: Literatur	85
A4: Glossar	85

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die im Waldgesetz verankerte Waldentwicklungsplanung ersetzt die traditionelle, häufig rein forstfachliche Denkweise der früheren „Forsteinrichtung“ durch einen integralen Planungsprozess. Dabei soll den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt werden. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei denjenigen Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, waldeigentümerübergreifende Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse:

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald aufgedeckt und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt werden.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) hat somit folgende zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- Strategischer Auftrag: Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für jede Art Waldnutzung und -benutzung. Er ist das Führungsinstrument des Forstdienstes.
- Informationsauftrag: Im WEP werden die wichtigsten Sachinformationen über das Planungsgebiet mit Bezug zum Wald gesammelt und als Informationsübersicht in anschaulicher Form dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz, WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt Waldverordnung, WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EGzWaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte, jagdliche Konzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich kantonaler Richtplan, Regionalpläne, Richtpläne von Gemeinden sowie deren Nutzungspläne und Schutzverordnungen. Durch den Erlass des WEP Tamina ergeben sich keine weiteren behördenverbindlichen Einschränkungen dieser Grundlagen.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

Diese Informationen sind Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und -entwicklung ab und stellt diese Ziele in den Plänen „Wald mit Vorrangfunktion“ und „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“ planerisch dar, ohne die Grundlagen nochmals zu wiederholen. Zusätzliche Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die schon vorhandene Ausscheidung der Wälder mit Schutzfunktion wird dabei übernommen. Weitere funktionale Gewichtungen wie Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen werden dabei ebenfalls berücksichtigt und wenn immer möglich übernommen.

1.2 Planungssperimeter

Der vorliegende Waldentwicklungsplan „Tamina“ trägt die Nummer 8 und ist ein Bestandteil der kantonalen forstlichen Planung. Der Planungssperimeter (Abbildung 1) umfasst sämtliche **Waldungen** auf den Gebieten der Politischen Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers (vgl. auch Plan 1, Wald mit Vorrangfunktionen).

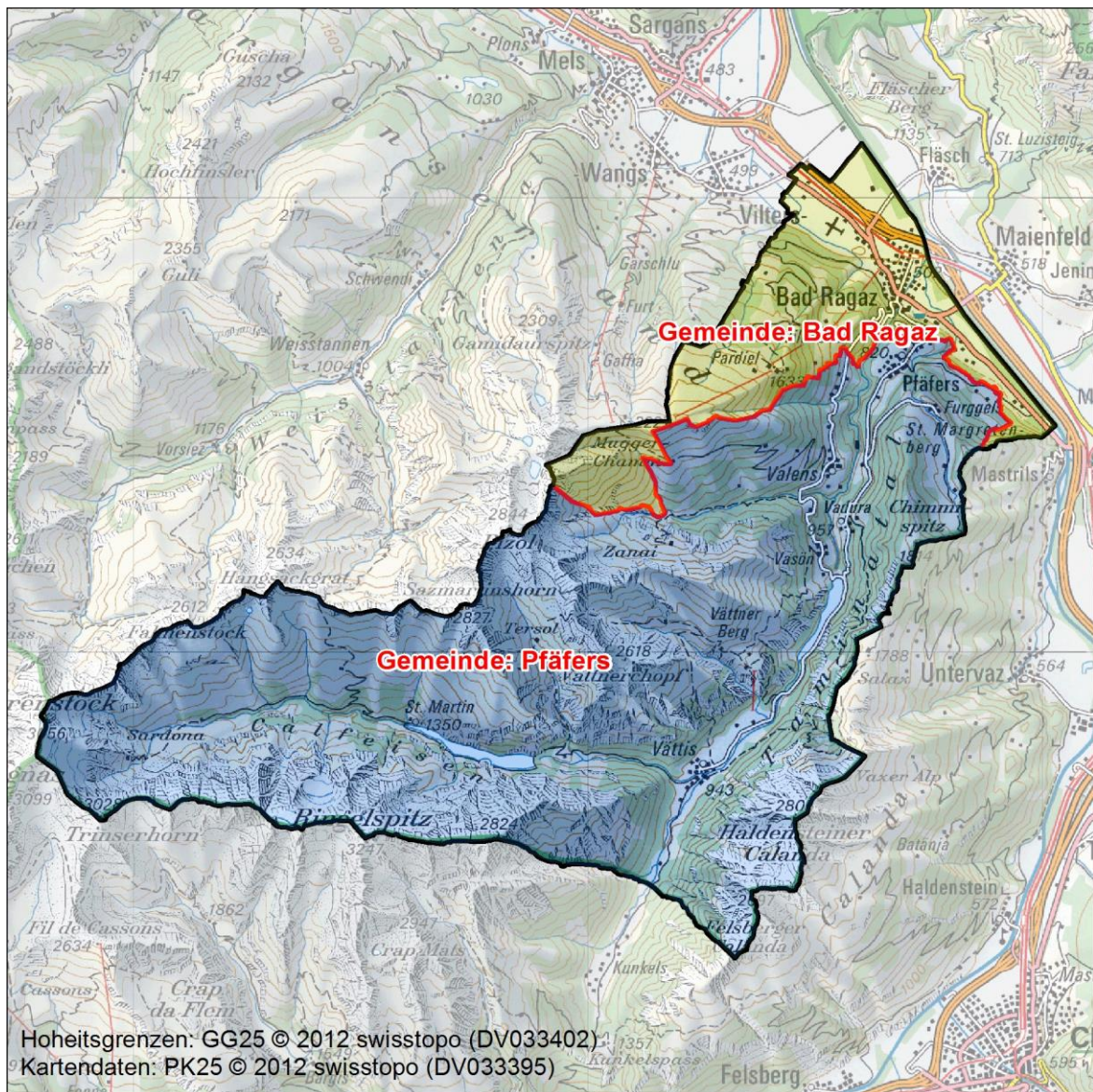
Die Fläche der zwei politischen Gemeinden mit einer Bevölkerung von rund 7'000 Personen umfasst 15'416 Hektaren, wovon 3'813 Hektaren oder 25 Prozent Wald sind. 84 Prozent des Waldes sind in öffentlichem Besitz (Tabelle 1).

Gemeinde	Bevölkerung	Gemeindefläche (ha)	Öffentlicher Wald (ha)	Privatwald (ha)	Waldfläche gesamt (ha)	Waldfläche pro Einwohner (m²)
Bad Ragaz	5'528	2'540	612	127	739	1'477
Pfäfers	1'571	12'876	2'574	500	3'074	17'914
Summe	7'099	15'416	3'186	627	3'813	5676

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche nach Gemeinde im Projektgebiet WEP „Tamina“ (Quelle: Einwohnerstatistik Bad Ragaz 2011, Pfäfers 2010; Forststatistik Kt. St. Gallen)

Abbildung 1: Perimeter Nr. 8 des WEP Tamina

(reproduziert mit Bewilligung der Swisstopo, GG25 © 2012 swisstopo [DV033402],
GG25 © 2012 swisstopo [DV033395])



2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

[illegible][illegible]

Tabelle 2: Planungsablauf und Zeitplanung WEP „Tamina“

- | | | | | | |
|---|-----------------------------------|-----------------|---|----------------------------------|---------------------|
| 1 | Information Gemeinden:..... | Dezember 2002 | 4 | 1. Arbeitsgruppen Sitzung:..... | 10./ 16. April 2003 |
| 2 | Information Waldeigentümer: | Dezember 2002 | 5 | 2. Arbeitsgruppen Sitzung:..... | 12. Februar 2004 |
| 3 | öffentliche Information:..... | 29. Januar 2003 | 6 | 3. Arbeitsgruppen Sitzung: | 13. Dezember 2004 |

Unterbruch und Wiederaufnahme der Arbeiten

- | | | | | |
|---|--------------------------|---------------|------------------------|------------------------|
| 7 | 4. Arbeitsgruppensitzung | 26. Juni 2012 | 9 Öffentliche Auflage: | 1. Mai – 30. Juni 2014 |
| 8 | 5. Arbeitsgruppensitzung | 5. Juni 2013 | 10 Genehmigung: | 3. November 2014 |

Nach einer ersten Vernehmlassung vom 2. August bis 1. Oktober 2004 und einer Arbeitsgruppensitzung am 13. Dezember 2004 stockte der Planungsprozess, insbesondere wegen Differenzen im Gebiet Pardiel. Die Lösung zwischen Schutz und Tourismus brachte die Bewilligung für die neue Zubringerbahn am Pizol. Auf 2007 erfolgte zudem der Wechsel in der Leitung der Waldregion 3 und die Arbeiten am WEP Tamina wurden von dieser Seite nochmals zurückgestellt. Anfang 2012 erfolgt die Wiederaufnahme der Arbeiten.

2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die in nachstehender Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet:

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A enthält den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan „Wald mit Vorrangfunktionen“ - Plan „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“	- Kantonsforstamt - Politische Gemeinde - Waldregion 3 - Internet
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt.	- Zuständige Amtsstellen
Block C: Dokumentationsmaterial	In Block C wird alles Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Waldregion 3

Tabelle 3: Teile des WEP „Tamina“

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Punkt. Im WEP „Tamina“ wurden ursprünglich die in Tabelle 4 dargestellten Planungsgremien gebildet:

Gremium	Zusammensetzung und Aufgabe
Planungsleitung	Regionalförster der Waldregion 3 Sargans <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und -leitung
Leitungsgruppe	Bis 2007 bestand die Leitungsgruppe aus Kreisoberförster A. Hartmann (Vorsitz), Vertretern der beiden politischen Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers, den 4 Revierförstern, dem Wildhüter, je einem Spezialisten für Gebirgswaldbau und Vegetationskunde sowie dem Vertreter des Ingenieurbüros; insgesamt also aus 11 Mitgliedern. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte Ab 2012, der Wiederaufnahme des Planungsprozesses, ist die Zusammensetzung gleich geblieben, jedoch haben neue Vertreter der Politischen Gemeinden Einsitz genommen.
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), den zuständigen Revierförstern, den berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinden zusammen. Die personelle Zusammensetzung veränderte sich aufgrund der langen Bearbeitungsdauer des WEP. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung (die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2/3 ersichtlich)

Ämtergruppe (ÄG)

Die Anliegen verschiedener kantonalen Ämter (Jagd- und Fischerei, Tiefbauamt (Abt. Wasserbau und Strassenkreisinsektorat Buchs), Raumentwicklung (Naturschutz), Turnen und Sport) wurde vor der Fertigstellung des Vernehmlassungsexemplares an einer Sitzung Ende Januar 2004 beigezogen und informiert. Auch nach der Wiederaufnahme des Planungsprozesses wurde die Ämtergruppe laufend informiert.

2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten nach den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Wander- und Fahrwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Für den Waldeigentümer lassen sich aus dem WEP keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge - auch keine Bewirtschaftungspflicht - ableiten. Auf der Grundlage des WEP können erst im Rahmen der Umsetzung, etwa in der Form von forstlichen Projekten, Bewirtschaftungsverträgen oder Ausführungsplanungen (Betriebsplanungen), konkrete Massnahmen ausgehandelt werden.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, den sozialen und den ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither stetig praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem so genannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die „Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa“ hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft» den Begriff «Nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität sowie deren Potenzial erhält, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erfüllt, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen vom 26. August 2003 zur nachhaltigen Entwicklung ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 3.1.2 - 3.1.5) aufgeführten Kriterien und in den Objektblättern (vgl. Kapitel 3.2) festgelegten Massnahmen sollen aufzeigen, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP „Tamina“ ausgestaltet werden soll, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Wenn auf einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.1.3.2 bzw. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.1.3.3 bzw. 3.2.3) definiert ist, dann gelten die im entsprechenden Objektblatt genannten Zielsetzungen mit höherer Bedeutung.

Die nachfolgenden Waldleistungen sollen auf der ganzen Waldfläche erbracht werden. Spezielle Zielsetzungen und Massnahmen für Teilflächen werden im Kapitel 3.2 dargestellt (Übersicht Objektblätter: Kap 3.2.1).

Für durch spezielle Massnahmen und Kosten erbrachte oder unterstützte Waldleistungen ist eine Inwertsetzung bzw. eine angemessene Entschädigung durch die Nutzniesser anzustreben.

3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes soll auf der ganzen Waldfläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus geschehen. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an, was gerade auch für den Schutzwald äusserst wichtig ist. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so berücksichtigen sie dabei den naturnahen Waldbau.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind nachstehend zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Standortskartierung und den natürlichen Gegebenheiten.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngungen gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei
 - verdämmender Konkurrenzvegetation (dichte Grasvegetation, Hochstaudenfluren usw.),
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes,
 - künstlich angelegten Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung,
 - übermässigem Wildverbiss infolge noch nicht angepasster Wildbestände oder in definierten wildbiologisch wichtigen Gebieten mit akzeptiertem hohem Wildeinfluss.
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden gefördert. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Schmetterlinge, Wildbienen) und Bewirtschaftungsformen aufgewertet.

3.1.2.2 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es sind bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren einzusetzen. Der bodengebundene Holztransport in Beständen erfolgt wenn immer möglich auf Maschinenwegen oder markierten Rückegassen.

3.1.2.3 Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals im Planungssperimeter erfüllen Schutzfunktionen gegenüber Naturgefahren:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer,
- Verhinderung und Abschwächung von Rutschungen, Steinschlag, Erosion, Schneegleiten und Lawinen,
- Verminderung von Geschiebetransport durch Gewässer.

In einem separaten Projekt des Kantonsforstamtes wurden die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte durch Fachleute gemäss den Richtlinien des Bundes mittels naturwissenschaftlicher Modelle und gutachtlicher Überprüfung und Beurteilung. Die Modelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte betroffen – ist also ein grosses Schadenpotenzial vorliegend –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion auszuüben, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. auch Objektblatt zu Vorrangfunktion Schutz). Intakte Schutzwälder üben ihre Funktionen nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich in den weitaus meisten Fällen bedeutend effizienter als sie ersetzende künstliche Schutzbauten.

3.1.2.4 Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang Infrastrukturanlagen

An Wälder entlang von Infrastrukturanlagen (Autobahnen, Hauptstrassen, Eisenbahnlinien, Versorgungseinrichtungen, Bauzonen) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt und die Waldbehandlung wird oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert. Teilweise sind gezielte Eingriffe zur Verminderung des Unfallrisikos erforderlich. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen sind die direkten Nutzniesser zu beteiligen (z.B. durch vertragliche Regelungen zwischen Grundeigentümer und Werkeigentümer bzw. -betreiber). In vielen Fällen erfüllen diese Wälder aber Schutzfunktionen für die Infrastruktur.

3.1.2.5 Naturschutz

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die Eidgenössische Forstdirektion (entspricht der heutigen Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt BAFU) und am 9. April 2004 durch den Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, 10 Prozent der Waldfläche im Kanton oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll verteilt über den ganzen Kanton erreicht werden. Der Anteil pro Region oder pro WEP-Perimeter kann erheblich schwanken. Die Methodik des Reservatskonzepts berücksichtigt sowohl Kriterien wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele als auch gutachtliche Elemente der forstlichen Praxis.

Das Waldreservatskonzept dient als eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich „Naturschutz“ im WEP. Im Rahmen des Konzepts Waldreservate Kanton St.Gallen wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das Konzept sagt noch nichts über die effektive Umsetzung aus. Diese erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer. Es werden langfristige Verträge mit einer Laufzeit von 50 Jahren angestrebt.

In zahlreichen Wäldern blieb die Bewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen seit Jahrzehnten aus. Bisher gibt es noch kein vertraglich gesichertes Waldreservat im Gebiet des WEP „Tamina“.

Waldreservate werden nicht mehr als Wirtschaftswälder im eigentlichen Sinn behandelt. Sie werden als Naturraum betrachtet, in dem in erster Linie nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen wird. Mittels der Reservatsflächen soll die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen wie z.B. die Entfernung von Fichten usw.). Naturwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch vertragliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind zu unterlassen.

Naturwaldreservate bieten der Natur Raum zur freien Entwicklung; Wildnis soll wieder Platz in der Landschaft haben. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Viele Vögel und Insekten, die oftmals gefährdet und selten sind, sind auf Wälder angewiesen, die Flächen in der sogenannten Zerfallsphase aufweisen.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit zielgerichteten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in der gewünschten Form erhalten bleiben. Sonderwaldreservate sind ebenfalls langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch vertragliche Mittel geschützt sowie mit einer Nutzungsvorgabe belegt. Es sind Zonen, in denen ausschliesslich Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

Lichte Wälder sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Insekten und weiterer Tier- und Pflanzenarten von überragender Bedeutung. Eine starke Auflichtung der Wälder ist daher oft notwendig, um genügend Licht und Wärme auf dem Waldboden und damit auch die Artenvielfalt zu erhalten. Sonderwaldreservate mit darauf ausgerichteten konkreten waldbaulichen Eingriffen und anderen aktiven Naturschutzmassnahmen tragen diesen Ansprüchen Rechnung.

Ökologische Ergänzungsflächen

Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald erfolgt mit sogenannten «ökologischen Ergänzungsflächen». Darunter sind besondere, in der Regel kleine Flächen zu verstehen, die einer strukturellen und / oder örtlichen Dynamik unterworfen sind und nicht langfristig als Reservate ausgeschieden werden.

Speziell gepflegte **Waldränder**, die vorgelagert einen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung besonders wertvoll: für die Vernetzung von Lebensräumen, für die Artenvielfalt, als Wildlebensraum usw. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität sollen sonnenexponierte Waldränder geniessen. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern sind aus Sicht von Jagd und Forstwirtschaft unerwünscht, da sie den Wildaustritt ins Offenland erschweren oder gar ganz unterbinden. Weitergehende Möglichkeiten zu Pflege und Förderung von Waldrändern sind im Objektblatt „Waldrandkonzept“ festgehalten (vgl. Objektblatt N3).

Waldwiesen haben als Struktur- und Vernetzungselement und Lebensraum eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge, andere Insekten und selten gewordene Blütenpflanzen (wie Fransenenzian, Schwalbenwurz, Schwarze Akelei). Der Mähzeitpunkt der Böschungen soll auf die Lebensraumsprüche der Pflanzen und Tiere abgestimmt werden (Versammlung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten schaffen).

Stehendes und liegendes Totholz ist in höheren Lagen meist reichlich vorhanden. Generell sollen abgestorbene Einzelbäume stehen oder liegen gelassen werden, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege oder die Waldbenutzer ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke sollen nicht verbrannt werden, ausser es ist aus phytosanitären Gründen notwendig. Specht- und Fledermausbäume sollen stehen gelassen werden.

Altholzinseln sind ein Mittel, um an geeigneten Standorten das Vorkommen von stehendem oder liegendem Totholz zu fördern, was verschiedenen Tierarten zugute kommt (z.B. Baumratter). Sie werden dort belassen, wo es die Waldbewirtschaftung zulässt. Altholzinseln werden in der Betriebsplanung festgelegt.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die angrenzenden Bestockungen gezielt erhalten und gefördert.

- Licht auf den Boden bringen mittels starker Durchforstungen (v.a. bei Trockenstandorten).
- Seltene oder typische Baum- und Straucharten fördern (Arten siehe Abschnitt „Seltene Tier- und Pflanzenarten“), Generalisten reduzieren (Buche, Fichte, ev. Esche, Ahorn, Hartriegel, Hasel, Liguster), ev. entbuschen.
- In Beständen mit häufigem Orchideen-Vorkommen regelmässig mähen oder sogar mit Ziegen beweiden.
- Ev. vorhandene Entwässerungsgräben verstopfen/füllen.
- Vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen usw.) erhalten und fördern.
- Nach Finanzierung suchen, ev. GAÖL-Verträge, NFA-Produkt Biodiversität.
- Totholz erhalten oder fördern (ringeln).
- Befahren vermeiden.

Trockene oder feuchte Blößen im Wald (Trockenwiesen, magere Waldränder, Rietwiesen, Moore, feuchte Waldränder, Extensivweiden, usw.) können erhalten oder gefördert werden mittels:

- Einwachsen verhindern.
- Vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen usw.) erhalten und fördern.
- Erhalten markanter Einzelbäume und Obstbäume.
- Förderung der Bewirtschaftung und Nutzung durch Landwirte.
- Nach Finanzierung suchen, ev. GAÖL-Verträge, NFA-Produkt Biodiversität.
- Intensive Waldrandpflege (Überschirmung mit Schattenwurf, Laub- und Zweigeintrag sowie Wurzelkonkurrenz reduzieren).
- Düngung vermeiden.
- Verzicht auf Entwässerung von Feuchtstandorten.
- Befahren vermeiden.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften, Tobelwaldungen oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden. Seltene einheimische Baumarten - einzeln oder bestandesweise vorkommend - werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert. Gleiches gilt für die Förderung von seltenen Straucharten und Kräutern (z.B. Orchideen) sowie für die Verbesserung des Lebensraumes für seltene Tierarten. Besonders schutzwürdig sind in diesem Zusammenhang die Raufusshühner (v.a. Auerhuhn), deren Lebensraum bei entsprechendem Vorkommen auch in Wäldern mit Schutzfunktion wenn immer möglich zu verbessern ist.

An seltenen Gehölzen sind unter anderen im Gebiet zu finden: Schwarzerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde, verschiedene Weidenarten, Traubeneiche, Stieleiche, Mehlbeere, Elsbeere, Bergulme, Bergföhre, Arve, Felsenmispel, Stechpalme, Sanddorn, Schwarzdorn, Seidelbast, Strauchige Kronwicke, Efeu in Altersform an Felsen oder alten Bäumen, Rauschbeere, Preiselbeere. Zwei der wenigen Stellen, wo der Sefibaum vorkommt, liegen im Gaspuswald (Gaspusplatte) und beim Melcherlisberg (N 1.5). Einzigartig in ihrer Ausdehnung für den Kanton St.Gallen sind dazu die Laubholzbestände im Bereich Steg (N 1.10) sowie die Föhren- und Lärchenbestände am Calanda (N 1.15).

Vernetzung

Der Gedanke der Vernetzung soll im Sinn des Lebensraumschutzes umgesetzt werden. Dabei sollen bestehende Vorkommen naturschützerisch wertvoller Elemente gesichert, gefördert und vernetzt werden. Bei Vernetzungen ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Vernetzungskonzepten nach der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) und GAÖL-Pflegebeiträgen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei) erforderlich.

Im vorliegenden WEP wird die Vernetzungsidee durch verschiedene Massnahmen umgesetzt (vgl. u.a. Objektblatt N3 „Konzept Waldrandaufwertung“).

3.1.2.6 Jagd und Wild

Ausgangslage

Für den Bereich Wild und Jagd besteht eine eigene Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton mit umfassenden Ausführungsbestimmungen. Im Gegensatz zu den übrigen „Freizeit-Waldnutzern“ sind die Jäger verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine finanzielle Abgeltung zu leisten (Jagdregal). Die Jagdgesetzgebung im Kanton St.Gallen regelt nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Jägerschaft. Insofern besteht ein Unterschied zwischen der Jagdausübung und der erholungsbezogenen Waldnutzung.

Allgemeine Ziele / Absichten

Als generelles Ziel ist anzustreben, dass die heute vorkommenden Wildarten, ob wandernd oder ortsgebunden, auch in Zukunft in den Wäldern des Sarganserlandes anzutreffen sind. Das heisst, dass die Lebensräume in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Ruhebedürfnisse der Tiere erhalten bleiben und wenn nötig verbessert werden.

Das im Planungssperimeter herrschende Verhältnis zwischen Huftierbeständen und ihrer Nahrungsgrundlage (tragbare Verbissbelastung) ist in einem ausgewogenen Zustand zu

halten. Dazu braucht es die jagdliche Regulation der Wildbestände ebenso wie die im Rahmen der Waldbewirtschaftung mögliche Förderung des Äsungsangebotes im Wald.

Zu beachten ist, dass sich die Lebensräume der Wildtiere nicht auf den Wald beschränken.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung gesunder, vielfältiger, natürlich strukturierter Wildbestände;
- Sicherstellung der Lebensräume für eine artspezifische Lebensweise der wildlebenden Tiere;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten;
- Schaffung und Erhaltung eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen Huftierbeständen und Waldverjüngung: Die Bestände des jagdbaren Wildes werden so reguliert, allenfalls auch mit Schwerpunktbejagungen, dass die natürliche Verjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche möglich ist. Ein umfassendes Konzept zur Verhütung von Wildschäden in Verbindung mit forstlichen Massnahmen kann mithelfen, diese Zielsetzung zu erreichen.
- Unterstützung (von forstlicher Seite) einer angemessenen Nutzung der Wildtierbestände.

Umsetzung

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können zum grössten Teil mit einfachen Begleitmassnahmen im Rahmen der Waldarbeiten sichergestellt werden.

Das Äsungspotenzial wird verbessert durch

- Grosszügige Durchforstungseingriffe (Licht auf den Waldboden ermöglicht Aufkommen von Krautvegetation);
- Genügend Verjüngungsflächen (ohne Einzäunungen);
- Abgestufte innere und äussere Waldränder mit viel Strauchvegetation;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen;
- Verzicht auf Weideflächen für Nutztiere in besonderen Fällen.

Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen (dabei sind einzelne Nadelholzgruppen auch in Laubwaldgesellschaften sinnvoll, da sie auch im Winter guten Sichtschutz gewähren) und durch gut abgestufte Waldränder.

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch die Jagd und durch Freizeitaktivitäten vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten sensible Wildlebensräume (siehe Objektblätter W 2 ff) festzulegen. Die Waldbenutzer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck der sensiblen Wildlebensräume zu informieren und zu sensibilisieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Wo trotzdem unzumutbare Störungen auftreten, sind weitere Massnahmen zu prüfen.

Im Rahmen der waldbaulichen Massnahmen werden die jagdlichen Bedürfnisse berücksichtigt und wo möglich zusammen mit den Jagdgesellschaften unterstützt.

In besonders schwierigen Gebieten, wo der Wald die prioritäre Aufgabe des Schutzes erfüllen muss, sind Lösungen im Rahmen eines Wald-Wildprojektes zu suchen, in dem die Massnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu regeln sind.

3.1.2.7 Geotope im Wald

Geotope (vgl. Objektblatt D 2) stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt unseres Kantons beiträgt und als solches erhalten werden soll. Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert.

Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen unterscheidet die Kategorien "Einzelgeotope", "Geotopkomplexe" und "Geotoplandschaften". **Einzelgeotope** sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile. **Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

Ein Teil des WEP-Perimeters fällt in das Gebiet des „Welterbes Sardona“, das im Sommer 2008 von der UNESCO das Prädikat des Weltnaturerbes erhalten hat.

3.1.2.8 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP „Tamina“ kommen wenige Kulturgüter vor. Es handelt sich dabei um historische Steinbrüche, die als geohistorische Objekte im Geotopinventar des Kantons St.Gallen verzeichnet sind. Als Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung der Gesellschaft und der Lebensverhältnisse besonders deutlich ablesbar sind, sind sie zu erhalten. Kulturobjekte im Wald wie Hohlwege, Grenzwälle, Fliehburgen usw. finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie. Eine angemessene touristische Nutzung der Kulturgüter ist weiterhin möglich. Wo mit einer gezielten Waldbewirtschaftung zum Erhalt einzelner Objekte beigetragen werden kann, sind diese im Plan als spezielle Funktionen dargestellt.

Im Objektblatt D 1 werden Aussagen dazu gemacht. Selbstverständlich ist die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft zu vermeiden. Dabei sollen jedoch bestehende Anlagen weiterhin erhalten werden können.

3.1.2.9 Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung

Holznutzung

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region erzeugten Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotential wird zurzeit nicht ausgeschöpft, wenn auch im öffentlichen Wald eher als im Privatwald, der noch zusätzliches Nutzungspotential aufweist. Die Holzproduktion ist eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und eines der wichtigsten Standbeine für den Waldeigentümer. Auch aus der Sicht des Naturschutzes sind die Nutzung des Waldes und damit das Einbringen von Licht auf den Waldboden anzustreben und zu fördern.

Die Schweiz hat in ihren Wäldern einen der weltweit höchsten Holzvorräte vergleichbarer klimatischer Regionen. Ein Abbau des Holzvorrates ist wirtschaftlich und ökologisch

wünschbar und ohne Beeinträchtigung der Waldfunktionen machbar. Es ist die wirksamste Methode, um der Überalterung des Waldes entgegenzuwirken.

Schätzungen zeigen, dass noch ein erhebliches Potential für zusätzliche Nutzungen vorhanden ist. Der Waldeigentümer ist aber nur dann bereit, Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis die Holzerntekosten mindestens deckt. Dies kann durch eine starke Marktposition der Waldeigentümer, eine rationelle Holznutzung, eine effiziente Holzvermarktung sowie eine vermehrte Verwendung von Holz erreicht werden.

Von Seiten des Naturschutzes werden die folgenden Empfehlungen und Wünsche an die Bewirtschaftung des Waldes gerichtet:

- Bei der Holznutzung sind immer die Aspekte des Schutzes von Natur- und Lebensräumen zu beachten. Auch im wirtschaftlich intensiv genutzten Wald müssen alte Bäume, Höhlenbäume und Totholz, einzeln oder in Gruppen, vorkommen. Sie sind für verschiedene Tierarten wie Spechte, Eulen oder holzbewohnende Käfer überlebenswichtige Elemente des Lebensraumes. Totholz soll nur entfernt werden, wenn sicherheitstechnische Argumente für die Beseitigung sprechen.
- Bei der Feinerschliessung ist zwingend auf Kleinlebensräume (nasse Stellen, Sträucherdickicht, Waldränder, usw.) Rücksicht zu nehmen.
- Grossflächig homogene Bestände sind zu vermeiden, indem flächige Räumungen zugunsten anderer Waldbaumethoden (Dauerwald, Femelschlag etc.) zurückhaltend angewendet werden. Im Schutzwald hat die Waldpflege darauf hinzuwirken, dass ein kleinflächiges Mosaik an unterschiedlichen Alters- und Bestandesstrukturen entsteht, das eine optimale Schutzwirkung des Waldes garantiert. Lange nicht mehr genutzte Bestände (auch im Privatwald) weisen häufig einen sehr hohen Totholzanteil auf. In diesen Lagen ist eine sorgfältige Nutzung und Verjüngung angebracht.

Diese Punkte entsprechen den Zielen des naturnahen Waldbaus und sollen wenn immer möglich in der Praxis befolgt werden.

Spezialfall Holznutzung in Tobelwaldungen / Wildholz

Schlecht erschlossene oder steile Waldungen können von den Waldbesitzern nicht mehr kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Waldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. Die Schwerkraft, Rutschungen und Hochwasser transportieren dieses Holz im Laufe der Zeit talwärts. In dicht besiedelten Gebieten kann das anfallende Wildholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegenschaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verklauungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Dazu gehört, dass regelmässig das Schwemmmaterial aus dem Gerinne entnommen, die Vegetation zurückgeschnitten, Auflandungen an den Ufern entfernt und Kiesfänge ausgebaggert werden. In Abhängigkeit der Topographie kann es effizienter sein, mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen das Rutschrisiko an Bachböschungen zu vermindern und so gleichzeitig den Eintrag von Wildholz in Bäche zu reduzieren, statt erst später das Fallholz mit grossem Aufwand aus den Bächen zu ziehen. Eine besondere Beachtung ist beim Holzschlag dem Restholz zu schenken, damit es nicht zu zusätzlichen Verklauungen führt.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Massnahmen interessierte Kreise gemeinsam die Kosten für die Pflege und Bewirtschaftung aufbringen können. Bei Gebieten, die aufgrund der Kartierung als Wald mit Schutzfunktionen ausgeschieden werden, ist eine Abgeltung der Massnahmen aus öffentlichen Geldern anzustreben.

Energieholz – Im Wald wächst Wärme

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige genutzte Energiequelle des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO₂-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute weisen eine nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung auf.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist nicht unproblematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energieverbrauchs immer deutlicher: Klimaveränderungen, -katastrophen und Treibhauseffekt, ineffiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewässer mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung.

Bei den erneuerbaren Energien spielt das Holz eine zentrale Rolle, denn es besitzt das grösste, kurzfristig und mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand nutzbare Potenzial. Eine konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren von allen erneuerbaren Energien den grössten Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP „Tamina“ ist gross. Dieser heute noch zu wenig genutzte Rohstoff ist waldfreundlich, regional schnell verfügbar sowie CO₂-neutral und damit volkswirtschaftlich sinnvoll und ökologisch wertvoll. Zählt man zum Potenzial auch noch das Restholz aus Wald und Flur sowie aus der Holzverarbeitung hinzu, steigt dieses Energieversorgungspotenzial um ein Mehrfaches.

Im Gebiet des WEP „Tamina“ ist wohl eine beträchtliche Zahl an Holzheizungen in Betrieb. Die Waldwirtschaft ist aber bereits heute in der Lage, noch mehr Energieholz bereitzustellen. Ohne den Absatz von Energieholzsortimenten können bei der Pflege unserer Wälder waldschonende Holzernteverfahren nicht wirtschaftlich angewandt werden. Eine dringend notwendige Mehrnutzung kann nur getätigt werden, wenn die anfallenden minderwertigen Sortimente rationell verwertet werden können. Die (politischen) Entscheidungsträger bei Neu- und Umbauten müssen sich noch vermehrt für das Energieholz engagieren.

Holzverwendung

Staat und Gemeinden kommt bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten eine Vorbildfunktion in den Bereichen Ökologie und Energie zu¹. Bei öffentlichen Bauvorhaben des Staates, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung soll gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft werden. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheidungskriterien mit einzubeziehen (CO₂-Bindung, Transportwege, Wertschöpfung, Entsorgung usw.).

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit soll die Verwendung von Holz gefördert werden.

3.1.2.10 Erschliessungen

Der Stand der Wegerschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP „Tamina“ ist ausreichend. Es sind keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Fallweise steht ein funktionaler Ersatz oder die Optimierung einer bestehenden Erschliessung zur Diskussion.

¹ Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

Das Strassennetz verursacht bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen vermehrt nur noch auf die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten. Bestehen höhere Ansprüche seitens der Erholung und des Tourismus sind die Mehrkosten anteilmässig zu tragen.

3.1.2.11 Quell- und Grundwasserschutz

Bei der Nutzung des Waldes wird auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht genommen, Gewässerverschmutzungen werden vermieden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend.

Der reglementierte Schutz des Grundwassers kann Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung haben. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, wird deshalb durch den Forstdienst koordiniert. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der Holzerei, sollen diese durch die Betreiber der Wasserversorgung abgegolten werden. Die Bestrebungen, allgemeine Vereinbarungen und Richtlinien zur Abgeltung zu erzielen, sollen gestützt und verstärkt werden. Bei Bedarf sollen die Grundwasserschutzzonen mit Hinweistafeln gekennzeichnet werden.

3.1.2.12 Freizeit, Sport und Erholung

Tourismus, Freizeit- und Sportaktivitäten haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für die Region Tamina. Wald und Landschaft spielen dementsprechend für die Tourismus- und Freizeitbranche eine wichtige Rolle: Skifahren, Snowboarden und Schneeschuhlaufen, Gleitschirmfliegen, Wandern, Joggen, Mountain-Biking und Trial. Andere Bereiche wie Orientierungslauf, Pfadfinder, Reiten und Klettern sind betreffend Tangierung des Waldes im WEP Tamina weniger von Bedeutung. Bezüglich Infrastruktur stehen an erster Stelle die Bergbahnen am Pizol mit Sommer- und Winterbetrieb.

Die Nutzung über das gesamte Perimetergebiet ist sehr unterschiedlich: von intensivst genutzten Räumen bis zu weit abgeschiedenen Flächen. Dennoch werden zunehmend auch sensible, bisher weitgehend ruhige Gebiete begangen. Auch das Fliegen mit Hängegleitern (Pardiel und Lasa/Zanuz) kann Wildtiere beeinträchtigen und sie z.B. in den Wald treiben. Es kommt daher vereinzelt zu Konflikten mit dem Natur-, Wild- und in der Konsequenz Waldschutz. Die Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastruktur-Angebot gewinnt daher laufend an Bedeutung, ebenso die Stärkung des Bewusstseins der Erholungssuchenden über die Bedeutung des Gebietes als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Rücksichtnahme

Es bestehen die Tendenzen, dass die verschiedenen Nutzer (wie Fussgänger, Biker, Hundehalter, Reiter, Jogger, Jäger usw.) nebst den selbst verursachten Störungen in der Natur auch untereinander in Konflikt geraten. Der WEP kann durch die Kanalisierung der verschiedenen Interessen und Ausscheidung von Vorrangfunktionen nur bedingt zur Lösung solcher Konflikte beitragen. Mehrheitlich sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz notwendig.

Veranstaltungen

Nach Art. 17 und Art. 18 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterliegen Veranstaltungen im Wald sowie in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für solche Veranstaltungen sind bei der betroffenen Politischen Gemeinde einzureichen.

Waldpädagogik

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Waldspielgruppen und Waldkindergärten oder das Bergwaldprojekt aufzeigen. Auch im WEP-Perimeter wird das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert. Die diesbezüglich bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen / Exkursionen / Info-Tafeln usw.) werden geschätzt und auch weiterhin gewünscht. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Grundvoraussetzung für die Bildung im Wald.

Aussichtspunkte

Exponierte Geländepunkte, die eine attraktive Aussicht gewähren und im Wald liegen, werden ohne waldbauliche Eingriffe allmählich von Gehölzen überwachsen. Geeignete Orte im Wald sollen als permanente Aussichtspunkte erhalten bleiben. Die Aussicht soll durch Zurückschneiden der Gehölze freigehalten sowie die Zugangswege markiert und unterhalten werden.

3.1.2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich den Leistungen und Wirkungen des Waldes betreffend den Rohstoff Holz, den Naturschutz, den Schutzwald, die Jagd und das Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird bereits heute gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.

3.1.3 Waldfunktionen

3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Festlegung einer Waldfunktion auf einer Waldfläche erfolgt im WEP als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St. Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4 Rechtswirkung).

3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Hinweis der einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2 usw.). Bezieht sich ein Objektblatt hingegen auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. E 2.1.1, E 2.1.2 usw..

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Diese Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den erwähnten Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für die einzelnen Waldeigentümer

wurden bei der Erstellung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion miteinbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen. Allerdings ist der Anteil von Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren im Gebiet sehr hoch.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf weitere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kap. 3.1.3.3) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege zu berücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton - wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder von Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP bereits eine Interessenabwägung vorgezogen wurde.

Die Objektblätter mit den Vorrangfunktionen sind in Kap. 3.2.2 aufgeführt.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient aber zugleich auch zur Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Zeltplatz), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Skiloipe) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Sensibler Wildlebensraum) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblattes versehen. Flächen mit einer "speziellen Funktion" sollen sich in der Regel nicht, können sich aber in Einzelfällen überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist möglich (vgl. Kap. 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind in Kap. 3.2.3 aufgeführt.

3.1.3.4 Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen

Der Waldentwicklungsplan ist mit dem Richtplan abgeglichen. Die konkreten Richtplanobjekte mit einem Bezug zum Wald oder zur Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die einzelnen Objektblätter ein; ein Verweis macht den Bezug transparent.

Folgende Richtplanobjekte haben einen inhaltlichen Bezug zum Waldentwicklungsplan, können aber nicht oder nur zum Teil in einen konkreten Bezug zu einem Objektblatt gestellt werden. Die Zielsetzungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 3.1.2) formuliert:

- Schon- und Kerngebiete bedrohter Arten:
 - Sarganserländische Rheinauen (Bad Ragaz)
 - Calfeisental - Taminatal (Bad Ragaz, Pfäfers)
- Lebensräume Gewässer/Auen:
 - Görbsbach / Vättis (Pfäfers)
 - Vättis / Tamina Nord (Pfäfers)
- Landschaftsschutzgebiete:
 - Büel - Freudenberg (Bad Ragaz)
 - Porta Romana (Pfäfers)
 - Fluppi - St.Margrethenberg (Pfäfers)

3.1.4 Konfliktbehandlung

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, so wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt dargestellt. Dieser Lösungsweg soll nur ausnahmsweise angewendet werden. Zu den Erläuterungen gehört auch eine Beschreibung des weiteren Vorgehens (z.B. zusätzliche notwendige Abklärungen usw.) mit einer klaren Aufgabenzuweisung.

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgenden drei Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP „Tamina“ vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In einer ersten Tabelle (Tabelle 5) ist zusammengestellt, welche Objektblätter welche Politischen Gemeinden berühren. In Tabelle 6 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objektblatt die federführende Stellung einnimmt. Tabelle 7 bezeichnet die beteiligten Behörden, Organisationen und Interessenvertreter pro Objektblatt.

Nr.	Seite	Titel	Bad Ragaz	Pfäfers
VS 1	30	Wälder mit Schutzfunktion		
VS 3	32	Valenserberg		
VS 4	34	Tristeli		
VN 1	35	Pardiel		
VN 2	37	Lebensräume Gewässer / Auen - Sarelliwald		
VE 1	39	Giessenpark		
N 1	40	Waldreservate		
N 1.1/2	42	Waldreservat Waldboden-Strangentobel		
N 1.3/4	43	Waldreservat Schüelenchöpf-Findelserwald		
N 1.7	44	Waldreservat St.Martin bis Sardona		
N1.9/10	46	Sonderwaldreservat, Lebensräume Gewässer / Auen – Tamina und Görbsbach		
N 2	47	Lasa		
N 3	48	Konzept Waldrandaufwertung		
N 4	50	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG		
E 1.1	52	Kletterobjekte		
E 1.2	53	Zeltlagerplätze		
E 2.1	54	Langlaufloipen		
E 2.2	55	Skiabfahrten		
E 2.3	57	Mountainbike Management		
E 3	58	Hängegleiter Management		
E 4	60	Tourismus und Erholung im Gebiet Pizol		
W 1	62	Wildtierkorridore		
W 2	64	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)		
W 2.1	67	Sensibler Lebensraum Matells (Wildruhezone)		
W 2.2	68	Sensibler Lebensraum Zanuz (Wildruhezone)		
W 2.3	69	Sensibler Lebensraum Pardiel (Wildruhezone)		
W 2.4	70	Sensibler Lebensraum Calfeisental (Wildruhezone)		
W 2.5	71	Sensibler Lebensraum Valenserberg-Lasa (Wildruhezone)		
W 3	72	Jagdbanngebiet Graue Hörner		
L 1	74	Freihaltezone Schafe/Ziegen Guaggis		
G 1	75	Quell- und Grundwasserschutz		
Ö 1	77	Öffentlichkeitsarbeit		
D 1	78	Kulturgüter im Wald		
D 2	80	Geotope im Wald		

Tabelle 5: Übersicht über die Objektblätter im WEP Tamina und deren Zuordnung zu den Gemeinden

Nr.	Seite	Titel	Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion)	Amt für Natur, Jagd und Fischerei/Wildhut	Amt für Kultur, Archäologie	Bundesamt für Strassen ASTRA	Politische Gemeinden	Rheinunternehmen	GrundeigentümerIn	Touristische Anbieter	Regionalplan. Werdenberg-Sarganserland
VS 1	30	Wälder mit Schutzfunktion									
VS 3	32	Valenserberg									
VS 4	34	Tristeli									
VN 1	35	Pardiel									
VN 2	37	Lebensräume Gewässer / Auen - Sarelliwald									
VE 1	39	Giessenpark									
N 1	40	Waldreservate									
N 1.1/2	42	Waldreservat Waldboden-Strangentobel									
N 1.3/4	43	Waldreservat Schüelenchöpf-Findelserwald									
N 1.7	44	Waldreservat St.Martin bis Sardona									
N1.9/10	46	Sonderwaldreservat, Lebensräume Gewässer / Auen – Tamina Nord und Süd, Görbsbach									
N 2	47	Lasa									
N 3	48	Konzept Waldrandaufwertung									
N 4	50	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG									
E 1.1	52	Kletterobjekte									
E 1.2	53	Zeltlagerplätze									
E 2.1	54	Langlaufloipen									
E 2.2	55	Skiabfahrten									
E 2.3	57	Mountainbike Management									
E 3	58	Hängegleiter Management									
E 4	60	Tourismus und Erholung im Gebiet Pizol									
W 1	62	Wildtierkorridore									
W 2	64	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)									
W 2.1	67	Sensibler Lebensraum Matells (Wildruhezone)									
W 2.2	68	Sensibler Lebensraum Zanuz (Wildruhezone)									
W 2.3	69	Sensibler Lebensraum Pardiel (Wildruhezone)									
W 2.4	70	Sensibler Lebensraum Calfeisental (Wildruhezone)									
W 2.5	71	Sensibler Lebensraum Valenserberg-Lasa (Wildruhezone)									
W 3	72	Jagdbanngebiet Graue Hörner									
L 1	74	Freihaltezone Schafe/Ziegen Guaggis									
G 1	75	Quell- und Grundwasserschutz									
Ö 1	77	Öffentlichkeitsarbeit									
D 1	78	Kulturgüter im Wald									
D 2	80	Geotope im Wald									

Tabelle 6: Übersicht der Federführenden je Objektblatt beim WEP Tamina

Nr.	Seite	Titel	Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei / Wildhut	Amt für Raumentwicklung & Geoinformatik	Tiefbauamt, Wasserbau	Politische Gemeinden	Waldeigentümer (Grundeigentümer)	Naturschutzorganisationen	Jagdgesellschaften/Wald-Wild-Gruppe Pizol	Landwirtschaft	Freizeitsport-Vereinigungen	Hängegleiter bzw. Biker	Körperschaften der Wasserversorgung	Amt für Umwelt und Energie	Verkehrsvereine / Touristische Anbieter
VS 1	30	Wälder mit Schutzfunktion														
VS 3	32	Valenserberg														
VS 4	34	Tristeli														
VN 1	35	Pardiel														
VN 2	37	Lebensräume Gewässer / Auen - Sarelliwald														
VE 1	39	Giessenpark														
N 1	40	Waldreservate														
N 1.1/2	42	Waldreservat Waldboden-Strangentobel														
N 1.3/4	43	Waldreservat Schüelenchöpf-Findelserwald														
N 1.7	44	Waldreservat St.Martin bis Sardona														
N1.9/10	46	Sonderwaldreservat, Lebensräume Gewässer / Auen – Tamina Nord und Süd, Görbsbach														
N 2	47	Lasa														
N 3	48	Konzept Waldrandaufwertung														
N 4	50	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG														
E 1.1	52	Kletterobjekte														
E 1.2	53	Zeltlagerplätze														
E 2.1	54	Langlaufloipen														
E 2.2	55	Skiabfahrten														
E 2.3	57	Mountainbike Management														
E 3	58	Hängegleiter Management														
E 4	60	Tourismus und Erholung im Gebiet Pizol														
W 1	62	Wildtierkorridore														
W 2	64	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)														
W 2.1	67	Sensibler Lebensraum Matells (Wildruhezone)														
W 2.2	68	Sensibler Lebensraum Zanuz (Wildruhezone)														
W 2.3	69	Sensibler Lebensraum Pardiel (Wildruhezone)														
W 2.4	70	Sensibler Lebensraum Calfeisental (Wildruhezone)														
W 2.5	71	Sensibler Lebensraum Valenserberg-Lasa														
W 3	72	Jagdbanngbiet Graue Hörner														
L 1	74	Freihaltezone Schafe/Ziegen Guaggis														
G 1	75	Quell- und Grundwasserschutz														
Ö 1	77	Öffentlichkeitsarbeit														
D 1	78	Kulturgüter im Wald														
D 2	80	Geotope im Wald														

Tabelle 7: Übersicht der Beteiligten je Objektblatt beim WEP Tamina

3.2.2 Objektblätter "Vorrangfunktionen"

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan Tamina – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren				
Beschreibung	Titel	Wälder mit Schutzfunktion		Nr VS 1
	Gemeinde/n	Pfäfers, Bad Ragaz.		
	Lokalname/n	Ganze Region.		
	Ausgangslage	In einem separaten Projekt wurden die Wälder mit Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgt gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und mathematischer Modelle. Letztere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere Sachwerte). Im Perimetergebiet handelt es sich um Wälder, die sich entlang von Gerinnen, in Lawineneinzugsgebieten sowie in steinschlaggefährdeten Lagen befinden. Aufgrund der unterhalb liegenden Siedlungsgebiete und Verkehrswege werden erhöhte Anforderungen an die Wälder gestellt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist <i>dauernd</i> erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.		
	Konflikt	Naturschutz, Erholungsnutzung ↔ Schutz vor Naturgefahren ↔ Holznutzung.		
	Ziel / Absichten	Der Wald mit Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den forstlichen Planungsvorgaben sowie den entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geschieht. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.		
Vorgehen	Massnahmen	- Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren, Schneegleiten, Steinschlag) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Eine detaillierte Bestimmung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projekte und Eingriffsplanung. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der Schutzwälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperren, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke. - Periodische Kontrolle der Gerinne und Durchlässe entlang der Bachläufe, um Verklausungen zu verhindern. - Die Massnahmen werden auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen geplant. - Finanzierung sicherstellen, Kostenteiler definieren.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Umsetzung Leistungsvereinbarung Bund-Kanton in der Schutzwaldpflege, ev. in Zusammenarbeit mit Wasserbau.		
	Finanzierung	Über Leistungsvereinbarung Bund-Kanton, Produkt Schutzwaldpflege, Wasserbau, Nutzniesser (soweit Kredit von Bund und Kanton verfügbar).		
	Zeitraumen / Termin	Sobald wie möglich. Umsetzung laufend.		

Koordination	Federführung	Forstdienst (Kantonsforstamt / Waldregion 3).
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinden. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Tiefbauamt, Wasserbau.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013.
	Karte	Schutzwaldausscheidung, KFA St.Gallen.

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren			
Beschreibung	Titel	Valenserberg	Nr. VS 3
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Bannwald – Valenserberg – Lavadiel.	
	Ausgangslage	Grosser Schutzwaldwaldkomplex. Im Perimeter integriert sind kleine Randwälder mit Multifunktionalität sowie das Sonderwaldreservat 211.0 (Biotopmosaik vgl. N 2, Waldrandaufwertungen vgl. N 3). Die aktuelle Entwicklung des Schutzwaldes entspricht nicht den Anforderungen an einen funktionsfähigen Schutzwald.	
	Konflikt	Erhöhtes Störungspotential des Wildlebensraumes durch Variantenskifahrer, Snowboarder und Hängegleiter. Die dadurch verursachte Verdrängung des Schalenwildes in den Wald beeinträchtigt die Verjüngung eines standortgerechten Waldes.	
	Ziel / Absichten	- Schutz des Dorfes Valens sowie der Verbindungsstrassen Bad Ragaz² - Valens – Vasön durch einen gemäss den waldbaulichen Grundlagen (NaiS) gut strukturierten Schutzwald. - Lebensraummosaik im Sonderwaldreservat 211.0 (Valenserberg) mit der Pflege der Schutzwälder kombinieren (grundsätzlich vereinbar)(N 1, N 2), Pflege vgl. auch Waldrandaufwertung N 3.	
Vorgehen	Massnahmen	- konsequente Ausrichtung des Waldbaus auf die Schutzerfüllung. - Wald-Wild-Konzept erarbeiten. - Konzept zur Lenkung von Tourismus und Sport. - Erfolgskontrolle einrichten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Waldbau entsprechend dem Handlungsbedarf. - Hinweis- bzw. Verbotstafeln: verbesserter Vollzug der bestehenden Hinweise und Neuerstellung möglichst umgehend, spätestens nach Erlass des WEP. - Festlegung einer Hauptflugroute für Hängegleiter (vgl. Objektblatt E 3).	
	Finanzierung	Durch Nutzniesser und/oder Verursacher.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst (Schutzwaldpflege, Wald-Wild-Konzept). Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Lenkung Hängegleiter).	
	Beteiligte	- Pol. Gemeinde Pfäfers. - Wildhüter und Jagdgesellschaft. - Auerhuhngruppe Ostschweiz. - Fluggruppe Pizol.	
	Information	- Hängegleiter: www.fluggruppepizol.ch.	

² Bei Realisierung neue Taminabrücke ab Pfäfers

Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013. - Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen; März 2003. - Artenförderungsprojekt Auerhuhn; Regionaldossier 4a Nord, September 2004. - Gewässerschutzkarte des Kantons St. Gallen; Oktober 2003. - Grundwasserschutzzone Therme Pfäfers.
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren			
Beschreibung	Titel	Tristeli	Nr. VS 4
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Tristeliwald - Golerwald.	
	Ausgangslage	Schutzwaldwaldkomplex. Die aktuelle Entwicklung des Schutzwaldes wird durch den Forstdienst als kritisch beurteilt. Die Anforderungen an einen funktionsfähigen Schutzwald können mittelfristig nicht erfüllt werden.	
	Konflikt	Schwierige Verjüngungssituation kombiniert mit Wildeinstand.	
	Ziel / Absichten	- Schutz der Zufahrt St.Margretenberg durch einen gemäss den waldbaulichen Grundlagen (NaiS) gut strukturierten Schutzwald.	
Vorgehen	Massnahmen	- Konsequente Ausrichtung des Waldbaus auf die Schutzerfüllung. - Wald-Wild-Konzept erarbeiten. - Erfolgskontrolle einrichten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Waldbau entsprechend dem Handlungsbedarf.	
	Finanzierung	Durch Nutzniesser und/oder Verursacher.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst (Schutzwaldpflege, Wald-Wild-Konzept).	
	Beteiligte	- Pol. Gemeinde Pfäfers. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaft.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013.	

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Pardiel	Nr. VN 1
	Gemeinde	Bad Ragaz.	
	Lokalnamen	Pardiel - Gitzichrumma - Muttberg.	
	Ausgangslage	Es handelt sich um einen Lebensraum bedrohter Arten, Kern- und Schongebiete und wertvollen Lebensraum für gefährdete und/oder empfindliche Tierarten (v.a. Raufusshühner). Innerhalb des Gebietes finden sich auch Schutzwaldflächen. Die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz liegt vor, worin auch Wildruhezonen enthalten sind.	
	Konflikt	Störungen der Wildtiere v.a. durch touristische Aktivitäten im Winter sowie in der Zeit der Aufzucht (April bis Mitte Juni). Lebensraumansprüche und Schutzwaldanforderungen können sich widersprechen.	
	Ziel / Absichten	- Lebensraum für Raufusshühner erhalten und verbessern. - Störungen durch Freizeit-Aktivitäten auf einem verträglichen Mass halten. - Schutzwaldanforderungen sind gegenüber den Lebensraumansprüchen prioritär. In der Regel sind aber nur kleinräumige und geringe Widersprüche zu erwarten.	
Vorgehen	Massnahmen	- Natürliche Baumartenzusammensetzung anstreben; Waldstruktur öffnen. - Schutzwaldpflege unter Berücksichtigung der Naturschutz-Zielsetzungen. - 1. und 2. Priorität des Aktionsplans zum Schutz des Auerhuhns (BUWAL 2004) realisieren. - Umsetzung der bestehenden Wildruhezonen. - Besucherlenkung bei Bedarf.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Der Waldbau ist auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf den Raufusshuhnschutz auszurichten. Eine detaillierte Festlegung der Massnahmen hat im Rahmen von Detailprojekten zu erfolgen (gilt v.a. für Wälder mit Schutzfunktion, wo dem Schutzwald gebührend Beachtung geschenkt werden muss). - Umsetzung Lenkungsmassnahmen im Rahmen Wald-Wildgruppe Pizol.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Forstdienst (Waldpflege). Politische Gemeinde Bad Ragaz / Pizolbahnen AG (Umsetzung bestehende Wildruhezone).	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Naturschutzverbände. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	- Pressemitteilung, Informationstafeln.	

Grundlagen	Dokumente	- Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012. - Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen; März 2003. - Projektskizze zum Auerhuhnschutz-Konzept Pardiel; Schweiz. Vogelwarte Sempach, 3. Nov. 2003 (P. Mollet, P. Eggenberger). - Schutzverordnung Bad Ragaz. - Objekte 10 (Zanuz) und 12 (Büel) - Natur- und Vogelschutz Bad Ragaz. - Aktionsplan zum Schutz des Auerhuhns (BUWAL 2004). - Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007; Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Lebensräume Gewässer / Auen - Sarelliwald	Nr. VN 2
	Gemeinden	Bad Ragaz.	
	Lokalnamen	Sarelli.	
	Ausgangslage	Der Sarelli-Wald ist ein Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 376). Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Lebensraum Gewässer / Auen ausgeschieden. Ebenfalls ist das Gebiet als Sonderwaldreservat gemäss dem Waldreservatskonzept SG ausgewiesen, zum Schutz bedrohter und seltener Waldgesellschaften. Infolge der Absenkung der Rheinsohle wird das Gebiet nicht mehr überschwemmt. Damit kann nicht mehr von einem intakten Auwald gesprochen werden. Dennoch handelt es sich um einen Lebensraum von besonderer Bedeutung. Sowohl was die Waldgesellschaft betrifft (Ulmen-Eschen-Auenwald, Liguster-Föhrenwald) als auch die hier vorkommenden Tierarten rechtfertigen die Erhaltung dieses Objektes (vgl. Nutzungs-/Schutzkonzept des Rheinunternehmens). Das Entwicklungskonzept Alpenrhein sieht im Bereich des Sarelliwaldes eine Rheinaufweitung vor. Ein naturnaher Flusslauf mit seiner Dynamik ist auch für die Naherholung noch attraktiver als heute. In Aufweitungen werden sich intakte Lebensräume bilden und viele für den Alpenrhein typische Tier- und Pflanzenarten können sich wieder etablieren.	
	Konflikt	Erholungsnutzung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	Prioritäres Ziel: - Rheinaufweitung zur Revitalisierung des Alpenrheins (laufendes Projekt) und damit auch Schaffung einer Auwalddynamik. Sekundäres Ziel (soweit eine natürliche Dynamik nicht wieder hergestellt werden kann): - Waldbauliche Eingriffe mit dem Ziel einer standorttypischen Auenwaldbestockung ohne Gastbaumarten im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten. - Waldrandaufwertung. - Förderung von Feuchtgebieten.	
Vorgehen	Massnahmen	Aufweitungsprojekt (und damit weitgehend Verzicht auf Waldpflege). Ohne Aufweitungsprojekt: - Ausrichtung der Waldpflege auf die Naturschutz-Zielsetzung. - Anlegen von Feuchtstellen (im Bereich Teilbächli bereits realisiert).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Falls Sekundäres Ziel zum Tragen kommt: - Schlaganzeichnung. - Projekte für Feuchtgebiete.	
	Finanzierung	Rheinunternehmen, Kanton.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort, nach aktuellem Bedarf.	

Koordination	Federführung	Rheinunternehmen (prioritäres Ziel) / Forstdienst (sekundäres Ziel).
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Amt für Jagd, Natur und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Landwirtschaft. - Naturschutzorganisationen.
	Information	- Planungsgrundlagen.
Grundlagen	Dokumente	- Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012; Kap. V31: Lebensräume Gewässer / Auen. - Schutzverordnung Bad Ragaz. - Nutzungs-/Schutzkonzept Alpenrhein, Vertiefung Bereich Bad Ragaz. - Objekte 4 und 5 - Natur- und Vogelschutz Bad Ragaz.
	Karte	

3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung (VE)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Vorrangfunktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Giessenpark	Nr. VE 1
	Gemeinde	Bad Ragaz.	
	Lokalname	Giessenpark.	
	Ausgangslage	Klassischer Erholungswald in fast allen Varianten; beliebt und viel begangen von Jung und Alt. Wertvoller Auen-Föhrenwald im Süden, Laubmischwald im Norden (geschützte Waldgesellschaft nach NHG).	
	Konflikt	Erholungsnutzung ↔ Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	- Erholungswald, Nutzung im bisherigen Rahmen gewährleisten und unterstützen. - Standortgerechte Baumarten fördern. - Erhaltung der vorhandenen Exoten im unmittelbaren Bereich des Giessenparksees.	
Vorgehen	Massnahmen	- Naturnahe Waldpflege gestützt auf landschaftsschützerische Gesichtspunkte. - Alte und besondere Bäume erhalten. - Exotenanteil beibehalten. - Wertvolle, seltene Baumarten (z.B. Schwarzpappeln) erhalten und fördern. - Fichten an Ausbreitung hindern.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Auf Bedürfnisse der Erholungssuchenden im Rahmen der Möglichkeiten eingehen. - Laufende Umsetzung. - Giessenpark beinhaltet Gewässerschutzzonen S2 und S3 und ist gesamthaft mit einem Gewässerschutzbereich A überlagert.	
	Finanzierung	Durch Nutzniesser und/oder Verursacher.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Grundeigentümerin.	
	Beteiligte	– Politische Gemeinde. – Forstdienst.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Nutz- und Schutzkonzept Alpenrhein; Vertiefung Bereich Bad Ragaz. - Baumkartierung Giessenpark 1997/98. - Gewässerschutzkarte des Kantons St. Gallen; Oktober 2003.	
	Karte		

3.2.3 Objektblätter "Spezielle Funktionen"

3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservate	Nr. N 1
	Gemeinden	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalnamen	Natur- und Sonderwaldreservate im WEP-Perimeter N 1.1: Strangentobel-Rotbergli, Objekt 100.1 (Sonderwaldreservat) N 1.2: Waldboden-West, Objekt 100.2 (Naturwaldreservat) N 1.3: Schüelenchöpf-Gaspus, Objekt 98.1-3 (Naturwaldreservat) N 1.4: Findelserwald-Nord, Objekt 99.0 (Naturwaldreservat) N 1.5: Melcherlisberg, Objekt 97.0 (Sonderwaldreservat) N 1.6: St.Martin-Zeigertobel, Objekt 96.2 (Naturwaldreservat) N 1.7: St.Martin bis Sardona, Objekt 96.1 (Natur-, Sonderwaldreservat) N 1.7.2 / 1.7.3 N 1.9 Görbsbach, Objekt 216 (Sonderwaldreservat) N 1.10 Steg-Breitägerten, Objekt 218 (Sonderwaldreservat) N 1.11 Rofanätschliwald, Föhrenbödeli, Objekt 217 (Sonderwaldreservat) N 1.14 Badtobel-Süd, Objekt 105 (Naturwaldreservat Sonderwaldreservat) N 1.15 Waldschutzgebiet Calanda (vgl. Schutzverordnung Gde. Pfäfers)	
	Ausgangslage	Im „Konzept Waldreservate St.Gallen“ sind verschiedene Waldflächen als Natur- oder Sonderwaldreservate ausgeschieden. Gebiete, in denen keine oder nur wenige Schutzwaldflächen liegen, wurden als Gebiete mit Vorrangfunktion Naturschutz bezeichnet (VN 1; VN 2). Die übrigen Flächen, die alle an der oberen Waldgrenze liegen, werden als Gebiete mit spezieller Funktion Natur und Landschaft behandelt. Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen ist dem Konzept der Waldreservate zu entnehmen. – Der biologischen Vielfalt auf der ganzen Waldfläche wird mit den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus Rechnung getragen. – Bei vier Naturwaldreservatsobjekten (Waldboden-Strangentobel; Schüelenchöpf & Radeinbach sowie St.Martin-Sardona) sind grundsätzliche Anpassungen aufgrund der Überlagerung mit Schutzwald notwendig. Das Objekt Badtobel ist als Naturwaldreservat ganz zu streichen.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Die Erhaltung des Lebensraumes für seltene Vogelarten wie Spechte und Raufusshühner (Auerhuhn sowie Hasel- und Birkhuhn) ist im WEP-Perimeter von ausserordentlicher Bedeutung. - Wichtig sind auch die Lebensräume anderer seltener Tier- und Pflanzenarten. - Grosse Priorität haben seltene Waldgesellschaften, die im Gebiet in naturnaher Ausbildung vorkommen.	

Vorgehen	Massnahmen	- Entsprechende Verträge werden in der Regel auf 50 Jahre ausgelegt und beinhalten die Zielsetzung sowie die Entschädigungen für entgangene Nutzungen und/oder für Mehraufwendungen.
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Begehungen. - Ausarbeitung Reservatsverträge zusammen mit den Waldeigentümern.
	Finanzierung	Gemäss Prioritäten und Richtlinien des Kantonsforstamtes; forstliche Finanzhilfen durch Bund und Kantone.
	Zeitraumen / Termin	WEP – Periode.
Koordination	Federführung	Waldregion.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Naturschutz. - Jagdgesellschaften.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	- Kantonales Waldreservatskonzept 2003. - Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers.
	Karte	Grundlagenplan, Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat Waldboden-Strangentobel	Nr. N 1.1/2
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Waldboden – Strangentobel.	
	Ausgangslage	Schutzwaldflächen als Natur- und Sonderwaldreservat.	
	Konflikt	Eingriffe zur Erhaltung der Schutzfunktion widersprechen dem Nutzungsverzicht im Naturwaldreservat.	
	Ziel / Absichten	Aufgrund der Standorte und der Strukturen ist die Ausscheidung eines Naturwaldreservates oberhalb der Alpflächen trotz einer Überlagerung durch Schutzwaldflächen möglich. In diesen Teilen dürften die Schutzwaldflächen ihre Funktionen auch ohne Eingriffe dauerhaft erbringen können.	
Vorgehen	Massnahmen	Naturwaldreservat in den aus Sicht „Schutzfunktion“ möglichen Teilen in den höheren Lagen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Vertrag. Geeignete Überwachung der Schutzfunktion der Wälder.	
	Finanzierung	Forstdienst.	
	Zeitraumen / Termin	WEP-Periode.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzverbände. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzwaldkarte des Kantons St. Gallen. - Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen; März 2003.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat Schüelenchöpf-Findelserwald	Nr. N 1.3/4
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Schüelenchöpf & Radeinbach, Findelserwald.	
	Ausgangslage	Schutzwald als Naturwaldreservat vorgeschlagen.	
	Konflikt	Konflikt Nutzungsverzicht mit minimaler Schutzwaldpflege.	
	Ziel / Absichten	Bereinigung Abgrenzung.	
Vorgehen	Massnahmen	- 98.1 verkleinern und verlagern (Gebiet "Wolfjos). - 98.2-3 weiter ins Radeintobel verlagern und erweitern. - 99 verkleinern. Auf Kleinstflächen langfristige Notwendigkeit aktiver Schutzwaldpflege beurteilen. Waldschutzgebiet WS 01 Wolfjoos-Radeitobel, vgl. Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Vertrag. - Geeignete Überwachung der Schutzfunktion der Wälder.	
	Finanzierung	Forstdienst.	
	Zeitraumen / Termin	2014.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzverbände. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013. - Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen; März 2003. - Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat St.Martin bis Sardona	Nr. N 1.7
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen		
	Ausgangslage	Schutzwald als Naturwaldreservat vorgeschlagen. Einzigartige Ahornbestände unterhalb der Strasse bei St.Martin (vgl. Waldschutzgebiet WS 04 gemäss Schutzverordnung der Gde. Pfäfers).	
	Konflikt	Konflikte im Schutzwald oberhalb der Siedlung St. Martin: kann nicht als Naturwaldreservat ausgeschieden werden, wie im Konzept Waldreservate vorgesehen. Die Ausscheidung von Naturwaldreservaten könnte den Waldeinwuchs in bislang offene oder halboffene Flächen fördern. Durch einen flächendeckenden Nutzungsverzicht kann die lokale Versorgung mit Holz (Verbauung und Alphüttenholz) nicht sichergestellt werden.	
Vorgehen	Ziel / Absichten	▪ Klärung Ziele der Entwicklung Calfeisental in Bezug auf Wald- und Offenlandstrukturen: Waldentwicklung, Alpwirtschaft, Erholung. ▪ Natur- und Sonderwaldreservate als zwei mögliche Elemente zur Förderung der gewünschten Entwicklung ▪ Erhaltung bzw. Schaffung von vielfältigen Strukturen durch gezielte Eingriffe im Sonderwaldreservat N 1.7.2 als einem wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	
	Massnahmen	Generell: - Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes. Waldreservate: - N 1.7.2: Sonderwaldreservat: Forstliche Pflege im Einklang mit der Alpwirtschaft (Entwicklungskonzept). - N 1.7.3: Naturwaldreservat (Holz für Verwendung vor Ort ermöglichen).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Entwicklungskonzept. Waldreservate: Vertragsbasis.	
	Finanzierung	Forstliche Beiträge (Waldreservate) und/oder Beiträge Natur- und Landschaftsschutz.	
	Zeitraumen / Termin	2014.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde / Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Naturschutzverbände. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Landwirtschaftsamt.	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013. - Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen; März 2003. - Vorschlag Revierförster St. Nigg betreffend Alphüttenholzerei vom 28. Oktober 2003. - Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers.
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Sonderwaldreservat, Lebensräume Gewässer / Auen - Tamina Nord und Süd, Görbsbach	Nr. N 1.9/10
	Gemeinden	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Tamina Nord, Tamina Süd, Görbsbach.	
	Ausgangslage	Gemäss kantonalem Richtplan handelt es sich um Auenobjekte von regionaler Bedeutung. Auch sind die bachbegleitenden Waldflächen im Waldreservatskonzept als Objekte Nr. 216 (Görbsbach) und 218 (Steg - Breitagerten), vorgeschlagen als Sonderwaldreservate, enthalten. Die montanen Auenwälder sind auch als Waldschutzgebiet WS 02 in der Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers ausgewiesen.	
	Konflikt	Hochwassersichersicherheit, Erosionsschutz, Abtragungs- und Auflandungseffekte.	
	Ziel / Absichten	- Waldbauliche Eingriffe im Einklang mit naturnahem Ufergehölz / Aue.	
Vorgehen	Massnahmen	- Bei waldbaulichen Eingriffen sind standortsgerechte Baumarten zu fördern. - Gezieltes Belassen von Totholz.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Schlagplanung / Schlaganzeichnung.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	nach aktuellem Bedarf.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Amt für Jagd, Natur und Fischerei. - Tiefbauamt, Abt. Wasserbau.	
	Information	- Planungsgrundlagen	
Grundlagen	Dokumente	- Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012; Kap. V31: Lebensräume Gewässer / Auen. - Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen, März 2003. - Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Lasa	Nr. N 2
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Bannwald – Lasnertobel.	
	Ausgangslage	Das Gebiet beinhaltet viele Schutzwaldflächen (vgl. VS 1, VS 3), weshalb der Schutz Vorrangfunktion hat. Es handelt sich um einen Waldkomplex mit seltenen Waldgesellschaften, ebenso um einen wertvollen Lebensraum für gefährdete und/oder empfindliche Tierarten (v.a. Raufusshühner). Im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgewiesen.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Erholungs- und Freizeitnutzung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	Unter Berücksichtigung der Schutzfunktion und der damit verbundenen waldbaulichen Massnahmen: - Schutz und Förderung von Fauna und Flora. - Lebensraum für Raufusshühner schützen und verbessern. - Störungen durch Sport- und Erholungstätigkeiten auf ein verträgliches Mass reduzieren.	
Vorgehen	Massnahmen	- Natürliche Baumartenzusammensetzung anstreben. - Wildruhezonen. - Konzept zur Lenkung von Tourismus und Sport erarbeiten. - Ausrichtung des Waldbaus auf die Naturschutz-Zielsetzung, Förderungsgebiete für Raufusshühner anstreben.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Der Waldbau ist prioritär auf die Schutzfunktion des Waldes auszurichten. Eine detaillierte Festlegung der Massnahmen hat im Rahmen von Detailprojekten zu erfolgen, die die Erhaltung und Verbesserung des wertvollen Lebensraumes zu berücksichtigen haben.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Projektstart ab 2015.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Naturschutzverbände. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information	- Auerhuhngruppe Ostschweiz; Vogelwarte Sempach (Konzept P. Mollet).	
Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013. - Regionaldossier 4a Auerhuhn.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Konzept Waldrandaufwertung	Nr. N 3
	Gemeinde	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalnamen	- N 3.1 - Waldränder Vättis. - N 3.2 - Waldränder Valens. - N 3.3 - Waldränder Bad Ragaz.	
	Ausgangslage	Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder besitzen meist ein hohes ökologisches Potential und ein geringeres Konfliktpotential zur angrenzenden Siedlung.	
	Konflikt	Holzernte / Landwirtschaft ↔ Naturschutz	
	Ziel / Absichten	– Beurteilung der Waldränder hinsichtlich ihres Naturwertes: Prioritätensetzung. – Erhöhung des Erholungs- und Naturschutzwertes von Waldrändern: Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung der Artenvielfalt. Schaffung naturnaher Übergangszonen an Waldwiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope für seltene Tiere und Pflanzen. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen. – Initiierung, Finanzierung und Vollzug eines Waldrandkonzeptes.	
Vorgehen	Massnahmen	Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung (Waldrandkonzept für eine Gemeinde / ein Gebiet): – Ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes). – Potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung). – Waldränder an überbauten Bauzonen oder wichtigen Strassen mit wenig Potential (mangelnde Vernetzung). Umsetzung raumplanerischer Bestimmungen und der Stoffverordnung durch die Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Siloballen, Fahrzeugparks).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	– Waldrandkonzept / Vollzugsprogramm inkl. Bestimmung Kostenträger. – Betriebsplanung. – Schlagplanung / Schlaganzeichnung. – Private Waldeigentümer: Vereinbarungen und Projekte. – Forst- und baupolizeiliche Durchsetzung bei Beeinträchtigungen von Waldrändern.	
	Finanzierung	Forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung, GAöL-Beiträge.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	

Koordination	Federführung	Forstdienst
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinden. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)(Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6). Verzeichnis der GAÖL-Flächen.
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG	N 4
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname/n	Waldflächen im WEP-Perimeter.	
	Ausgangslage	Nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sind seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen. Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften als geschützt gelten. Für die Bewilligung von Bauprojekten gelten erhöhte Anforderungen (Interessenabwägung). Falls sich die Beeinträchtigung einer geschützten Waldgesellschaft nicht vermeiden lässt, ist angemessener Ersatz zu leisten. Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob – es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient; – die Waldstrasse eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht; – die Waldstrasse nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet; – unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.	
	Konflikt	Biodiversität ↔ Bauten und Anlagen im Wald	
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der typischen Standortsfaktoren sowie der geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzenarten.	
Vorgehen	Massnahmen	Bei der Umsetzung des Biotopschutzes sind zur Wahrung der Eigenart und biologischen Vielfalt geeignete Massnahmen zu ergreifen (Unterhalt, Pflege, Aufsicht). – Holzanzeichnung sowie Begründung und Pflege von Jungwald auf Erhalt und Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung abstimmen. – Selektion von Objekten, wo gezielte Fördermassnahmen zur Erhaltung seltener und gefährdeter Arten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Betriebsplanung, der Holzanzeichnung oder geeigneter Forstprojekte erfolgen. – In ausgewählten Objekten Fördermassnahmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald") planen und umsetzen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	– Betriebsplan, Holzanzeichnung, Projektwesen. – Für ausgewählte Objekte: NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"; Vertrag mit Eigentümer.	
	Finanzierung	– NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". – Weitere Interessierte.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	

Koordination	Federführung	Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinden. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	Waldeigentümerberatung.
Grundlagen	Dokumente	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG), Art. 18. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV), Anhang 1. Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes.
	Karte	Karte: "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG". Die Karte befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch , unter der Rubrik "Land- + Forst- + Wirtschaft".

3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Kletterobjekte	Nr. E 1.1
	Gemeinden	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname	- E 1.1.1 Chropfberg. - E 1.1.2 Chrinna. - E 1.1.3 Motel Bad Ragaz. - E 1.1.4 Fluppi. - E 1.1.5 Steinbruch. - E 1.1.6 St. Peter (Chüegang). - E 1.1.7 Ragazerwald (Löcher).	
	Ausgangslage	Die erwähnten Klettergärten werden gegenwärtig nicht extrem stark genutzt. Sie befinden sich in den meisten Fällen nahe an Erschliessungsstrassen oder Fusswegen. Die Kletterer verhalten sich normalerweise ruhig und halten sich an die Fahrverbote. Die bisherige Nutzung erfolgte auf Zusehen hin. Bei starker Nutzung werden Klettergärten bewilligungspflichtig.	
	Konflikt	Naturschutz (Wild) – Freizeitsportler.	
	Ziel / Absichten	Rücksichtnahme auf Wild.	
Vorgehen	Massnahmen	Freiwillige Regelung zwischen Grundeigentümer und Kletterorganisation mit möglichen Inhalten eines gemeinsamen Konzeptes: - Zeitliche Beschränkung des Kletterns (April bis Ende Oktober). - Anbringen von Hinweistafeln.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Einverständniserklärung der Waldeigentümerschaften. Erarbeitung Konzept.	
	Finanzierung	Verursacher.	
	Zeitraumen / Termin	Ab Erlass des WEP Tamina.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden (im Rahmen von allfälligen Bewilligungsverfahren).	
	Beteiligte	- SAC Sektion Piz Sol. - Waldeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information	Internet-Portal.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Zeltlagerplätze	Nr. E 1.2
	Gemeinden	Pfäfers.	
	Lokalname	E 1.2.1 – Dunkler Stein. E 1.2.2 – Luterenzug. E 1.2.3 – Schwammgrotzen. E 1.2.4 – Hüttenwiese.	
	Ausgangslage	An den oben erwähnten Stellen werden vor allem in der Ferienzeit Zeltlager aufgebaut (Pfadfinder, Schulklassen etc.). Die Plätze befinden sich im Wald oder in Waldesnähe. Die Benutzer der Zeltlagerplätze verhalten sich normalerweise ruhig und verlassen die Plätze in sauberem Zustand. Die bisherige Nutzung erfolgte auf Zusehen hin.	
	Konflikt	Naturschutz (Wild) – Benutzer der Zeltlagerplätze.	
	Ziel / Absichten	Rücksichtnahme auf Wald und Wild.	
Vorgehen	Massnahmen	Erstellen eines Nutzungskonzeptes durch Ortsgemeinde Vättis bis 2014.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Einverständniserklärung der Waldeigentümerschaft und der Gemeinde.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Bis 2015.	
Koordination	Federführung	Waldeigentümer.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Langlaufloipen	Nr. E 2.1
	Gemeinden	Pfäfers.	
	Lokalname	E 2.1.1 - Gaspus. E 2.1.2 - Kunkels. E 2.1.3 - St. Margretenberg: Tristeli - Furggels - Sennhus – Fürggli.	
	Ausgangslage	Bestehende Loipen; tangieren den Wald nur am Rand.	
	Konflikt	Grundsätzlich gibt es keine Konflikte, solange sich die Benutzer an die Loipe halten. Wo hingegen von der Loipe abgewichen wird, kann es zu Störungen v.a. von Wildtieren kommen.	
	Ziel / Absichten	Störungen Fauna minimieren.	
Vorgehen	Massnahmen	Informationen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Koordination mit Skilift Furggels.	
	Finanzierung	Verursacher.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Touristische Anbieter (Langlaufclub St. Margretenberg, Skiclub Vättis).	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Harmonisierte Schutzwaldausscheidung BAFU/KFA 2013. - Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St. Gallen; Oktober 2001.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Skiabfahrten	Nr. E 2.2
	Gemeinde	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalnamen	Ganze Region.	
	Ausgangslage	In der Planungsregion liegt ein beliebtes Skitourengebiet, das sich im Pizolgebiet befindet. In Bad Ragaz-Pardiel gibt es zusätzliche Skiabfahrten im mit Aufstiegshilfen erschlossenen Gebiet. Eine Skiroute (Pizol - Valplona - Lasa - Valenserberg - Valens) führt durch Waldgebiet. Hier kann es zu Störungen in Wildeinstandsgebieten kommen, v.a. wenn von der Route abgewichen wird.	
	Konflikt	Naturschutz / Wild ↔ Skitourenfahrer (Variantenfahrer).	
	Ziel / Absichten	– Konzentration der Abfahrten auf festgelegte Routen. – Schutz des Wildlebensraums. – Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Tourengänger.	
Vorgehen	Massnahmen	Zwischen den beiden Bergbahn-Endstationen sind gut sichtbare Informations- und Lenkungstafeln zu erstellen. Eine weitere Informations- und Richtungstafel ist beim Obersäss (Pt. 1854) aufzustellen (im Rahmen Massnahmenplan Wild 2007). Während der Skisaison sind – falls die Informationstafeln nicht die beabsichtigte Wirkung zeitigen – mechanische Absperrungen (Seile, Netze) durch die Bahnbetreiber anzubringen. Die Bahnbetreiber haben in ihren Informationsmaterialien auf diese Problematik hinzuweisen. Den Variantenfahrern soll dafür die Abfahrt Schlösslichopf – Täli – Vasanachopf – Burst – Tristeli – Branggis – Valenserberg – Valens angeboten und entsprechend signalisiert werden.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	– Ausarbeitung von Infotafeln. – Standorte für Infotafeln festlegen.	
	Finanzierung		
	Zeitrahmen / Termin	Nach Auflage bzw. Inkraftsetzung des WEP.	
Koordination	Federführung	Bergbahnbetreiber (Massnahmenplan Wild 2007). Politische Gemeinden (soweit Bewilligungsbehörde).	
	Beteiligte	– Grundeigentümer. – Forstdienst. – Amt für Natur, Jagd und Fischerei. – Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. – SAC.	
	Information	Lokale Presse. Publikationsorgane der Gemeinden. Infomaterial für Skitourenfahrer. Infotafeln.	

Grundlagen	Dokumente	- Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012. - AFU: Beurteilung UVB Verbindungslift (UVP 9904) v. 22.03.1999. - Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen Nr. 106 v. 29.02.2000 (Be- willigung für Bau und Betrieb des Verbindungslifts Pizolhütte-Laufböden). - Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007; Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG.
	Karte	- Skitourenkarten Walenstadt (Landeskarte der Schweiz mit Ski- und Snow- boardrouten Nr. 237 S) und Sardona (Nr. 247 S).

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Mountainbike Management	E 2.3
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname/n	Ganze Region (keine planliche Darstellung).	
	Ausgangslage	Für die Region bestehen Bikekarten, u.a. auch die Mountainbike Karte <i>Swiss Singletrail Map - Sarganserland</i>. Neben den Bikerouten werden auch andere Wege und Strassen befahren. Gemäss kantonalem Forstgesetz (EgzWaG) ist nur das Befahren von befestigten öffentlichen Strassen im Wald erlaubt. In der Regel wird darunter eine Strassenbreite von >2,5 m verstanden. Aus der Sicht der Mountainbiker sind neben den Strassen auch sogenannte Singletrails interessant, besonders an Stellen, wo ohne die Benutzung der Singletrails eine „Sackgasse“ entstehen würde. Auf solchen Singletrails bzw. Wanderwegen können Konflikte mit anderen Erholungsnutzern und Naturschutzbelangen auftreten.	
	Konflikt	Tier / Naturschutz / rechtliche Grundlagen ↔ Mountainbiker.	
	Ziel / Absichten	- Naturverträgliche Bikestrecken. - Regionale Optik sicher stellen - Unterbindung der Benutzung von Singletrails oder Umlegung derselben an neuralgischen Punkten. - Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Mountainbiker.	
Vorgehen	Massnahmen	- Besondere Regelungen für störungsanfällige Gebiete. - Bessere Signalisation bei Singletrails wo notwendig (Sensible Lebensräume).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Aufstellen von Infotafeln.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Regionalplanung Werdenberg-Sarganserland.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinden. - Biker. - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	Information über lokale Presse, Publikationsorgane der Gemeinden.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Swiss Singletrail Map – Sarganserland (regional und rechtlich nicht abgestützt)	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Hängegleiter Management	Nr. E 3
	Gemeinden	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname		
	Ausgangslage	Im Gebiet wird an verschiedenen Orten zu Flügen mit Hängegleitern gestartet, so am Ende der Pizolbahn (Pizolhütte) und auf Laufböden. Hängegleiter beeinträchtigen den Lebensraum Wald v.a. dann, wenn tief über Wald und Wiesen geflogen wird und es dabei zu Störungen von Wild kommt. Um eine Entflechtung zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Hängegleiter ↔ Wald.	
	Ziel / Absichten	- Störungen der Fauna minimieren. - Definition einer optimierten Hauptflugroute. - Benützung der offiziellen Startplätze: "Laufböden" und "Pizolhütte". - Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Hängegleiter.	
Vorgehen	Massnahmen	Bestehende Vereinbarung umsetzen/ nötigenfalls weiterentwickeln: - Informationen über die Hauptflugroute an Startplätzen. - Festlegung eines Haupt-Zeitfensters (jahreszeitlich). - Abschluss von Vereinbarungen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Abschlussbericht Flug- und Lebensraum Pizol (14.06.2005, Region Sarganserland - Walensee). - Hinweise auf wildtierschonenden Flugbetrieb. - Jagdbanngebiet Graue Hörner nur in grosser Höhe überfliegen. - Die Fluginformationen (Karte mit Start- und Landeplätzen, Einschränkungssektoren sowie mit allgemeinen Grundsätzen und Flugregeln) wird bei den Pizolbahnen im Startgebiet sichtbar angebracht und im Internet für Gleitschirmflieger zugänglich gemacht. - Im regionalen Konzept wird eine Hängegleiterproblematik für das Gebiet Lasa in Bezug auf den Wildlebensraum und den Wald nur für den Winter festgestellt und als wenig relevant bezeichnet. Der Expertenbericht dazu (Dr. D. Weber) empfiehlt eine Reduktion der Winterflüge über den Südhängen ob Lasa.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde (in Bezug auf Umsetzung Schutzverordnung).	
	Beteiligte	- Hängegleiter. - Grundeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften). - Forstdienst.	
	Information	Infotafel, Internet.	

Grundlagen	Dokumente	- Abschlussbericht Flug- und Lebensraum Pizol (14.06.05, Region Sarganserland - Walensee). - Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St. Gallen; Oktober 2001. - Praxishilfe BUWAL 1997 (R. Schnidrig). - www.fluggruppepizol.ch.
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Tourismus und Erholung im Gebiet Pizol	Nr. E 4
	Gemeinden	Bad Ragaz.	
	Lokalname	Pardiel-Laufböden-Schwamm.	
	Ausgangslage	Die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz vom Frühjahr 2009 bildet die Grundlage und den Rahmen der Nutzung dieses Gebietes. Das Gebiet Pardiel-Pizol ist ein Ski- und Wandergebiet von überregionaler Bedeutung, ein ganzjähriges Naherholungsgebiet der Regionen Zürich und Bodensee sowie des nahen Auslandes. Skiabfahrten, Ski- und Bikerouten wie auch Wanderwege führen z.T. durch Waldgebiete, die eine grosse ökologische Bedeutung haben und oft auch eine Schutzfunktion vor Naturgefahren ausüben. Die Wälder werden aber auch abseits der Wege und Strassen begangen und haben eine besondere Anziehungskraft für Waldbesucher. Die touristische Nutzung wird auch in Zukunft weiter entwickelt.	
	Konflikt	Tourismus / Erholung Naturschutz Schutzwald. Auf engem Raum überlagern sich Tourismus und Naturschutz, beides von überregionaler Bedeutung. Ohne ausreichende Frequenzen können Anlagen und Infrastruktur am Pizol (Pizolbahnen AG) nicht erfolgreich betrieben werden. Frequenzen hängen vom Angebot ab. Dieses setzt sich sowohl aus Anlagen und Einrichtungen wie auch aus Natur- und Landschaftselementen zusammen. Zusätzliche Angebote und höhere Frequenzen führen oft zu höheren Belastungen im Lebensraum und wirken sich damit negativ auf die Lebensraumqualität aus.	
Vorgehen	Ziel / Absichten	– Touristische Nutzungen landschaftsverträglich gestalten. – Entwicklung unter Wahrung und Förderung der ökologischen Werte. – Naturwerte und Landschaft touristisch stärker in Wert setzen.	
	Massnahmen	– Projekte sind in Abstimmung von Tourismus sowie Natur- und Landschaftsschutz zu entwickeln. – Waldpflege in Abstimmung mit den verschiedenen Nutzungen und Ansprüchen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Touristische Projekte: Anbieter (Pizolbahnen AG, ...). Waldpflege: Grundeigentümer (auch im Rahmen von Projekten).	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	

Koordination	Federführung	– Touristische Anbieter (u.a. Pizolbahnen AG, ...).
	Beteiligte	– Politische Gemeinde Bad Ragaz. – Wald-Wild-Gruppe Pizol. – Naturschutzorganisationen. – Amt für Natur, Jagd und Fischerei. – Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. – Forstdienst. – Grundeigentümer.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	– Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012. – Kommunale Schutzverordnung und kommunaler Zonenplan Bad Ragaz. – Raumkonzept Kanton St.Gallen, August 2013.
	Karte	

3.2.3.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Wildtierkorridore	Nr W 1
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname/n	W 1.1: Bad Ragaz Nord-Fläsch. W 1.2: Neugüter-Maienfeld. W 1.3: Kunkels.	
	Ausgangslage	Für die Erhaltung des Wildes sind traditionelle Wanderkorridore und Austauschpfade zwischen den Populationen wichtig. Insbesondere die Bautätigkeit (Siedlungen, Strassen) führt zu einer zunehmenden Zerschneidung von Lebensräumen und damit zur Unterbrechung von Wildwechseln. Aus Sicht des Wild-Schutzes ist die Bedeutung der wichtigsten Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan dokumentiert (im Gebiet Bad Ragaz in Überarbeitung). Der Kt. St.Gallen hat ein Grobkonzept für die Wildtierkorridore im Kanton ausarbeiten lassen. Darin werden neben der Analyse der Situation auch Massnahmenvorschläge unterbreitet.	
	Konflikt	Zerschneidung von Wild-Lebensräumen durch Bautätigkeit oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis.	
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Ermöglichen eines gefahrlosen Wechsels für Wildtiere zwischen den Einstandsgebieten, v.a. im Bereich anthropogen bedingter Hindernisse (z.B. Strassen). - Erhalt und Förderung kleiner Wälder und Windschutzstreifen (z.B. bei W 1.1 diejenigen in der Malangga und in den Hanfländern) entlang der Korridore und an den jeweiligen Endpunkten als Trittsteinfunktion sowie als Angebot für Deckung und Äsung. - Die Ränder dieser Wälder sollen, sofern ein entsprechendes Aufwertungspotenzial besteht, verbessert werden. Damit bieten sie Möglichkeiten zur Äsung, aber auch zur Deckung. - Zäune im Bereich der Waldränder stellen ein Hindernis und eine Quelle für Verletzungen dar. Solche sollen wenn möglich reduziert werden.	
	Massnahmen	- Bauliche Massnahmen gemäss Grobkonzept Wildtierkorridore SG. - Berücksichtigung der Wildtierkorridore (ev. mit geplanten Grünbrücken) bei der Ausarbeitung von Waldrandkonzepten. - Forstliche Massnahmen wirken im offenen Gelände nicht. Eine Koordination mit Vernetzungsprojekten ist anzustreben. - Information und Überzeugungsarbeit bei Landwirtschaftsvertretern (z.B. bezüglich Zäune am Waldrand).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Bewilligungsverfahren. - Vernetzungsprojekte, Landschaftsentwicklungskonzepte. - Waldrandkonzepte.	
	Finanzierung	Bundesamt für Strassen unter Zuzug weiterer kantonalen und interessierter Stellen.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	

Koordination	Federführung	Bundesamt für Strassen ASTRA (wo Autobahn betroffen).
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Grundeigentümer. - Forstdienst. - Amtsstellen des Kantons Graubünden.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012. Grobkonzept Wildtierkorridore SG.
	Karte	

Waldentwicklungsplan Tamina – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)	Nr W 2
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname/n	W 2.1 Wildruhezone Matells W 2.2 Wildruhezone Zanuz W 2.3 Wildruhezone Pardiel W 2.4 Wildruhezone Calfeisental W 2.5 Wildruhezone Valenserberg-Lasa W 2.11 ökologisch wertvolle Schalenwildeinstandsgebiete	Zieltyp C C C C C A
	Ausgangslage	Das Bearbeitungsgebiet des WEP Tamina zeichnet sich durch zahlreiche und wertvolle Wildeinstandsgebiete aus, insbesondere für das Rot- und Gamswild. Dabei liegen die Wintereinstandsgebiete eher in tieferen, die Sommereinstandsgebiete in höheren Lagen. An der oberen Waldgrenze befinden sich optimale Lebensräume für Raufuss-hühner, v.a. das Birkwild, lokal auch das Auerwild. Das Gebiet ist teilweise einem erhöhten Erholungsdruck ausgesetzt, welcher zu einer erhöhten Störung des Wildes führt. Dies kann sich, unter anderem, in einem verstärkten Verbiss von Jungpflanzen äussern. Die Schutzverordnungen der beiden Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers bilden die Grundlage und den Rahmen der Nutzung der Gebiete.	
	Konflikt	Erholungsnutzung ↔ Wald als Lebensraum von Wildtieren ↔ Schutzwald. Sensible Lebensräume im Schutzwald: Verjüngung mit standortsgerechten Arten muss zwingend gewährleistet sein.	
	Ziel / Absichten	- Zieltyp A Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden. <u>Ziel:</u> Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden. - Zieltyp B Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit der Funktion der „Erholung“. Die explizite Gegenüberstellung der Lebensraumfunktionen zeigt die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche auf. <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden. - Zieltyp C Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Brut- und Brunftplätze, sensibles Wintereinstandsgebiet usw.). <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum soll die wildökologische Funktion erhalten und gefördert sowie Störungen vermieden werden.	

Vorgehen	Massnahmen	<u>Allgemeine Massnahmen:</u> - Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote). - Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen. - Bewilligungspflichtige Anlässe sind auf die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume abzustimmen. Sie sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist aber eine Kanalisierung anzustreben. - Die Jagd soll in den sensiblen Lebensräumen möglichst störungsarm durchgeführt werden. - Neue Bauten, Anlagen, Erholungseinrichtungen, Wege usw. in den sensiblen Lebensräumen sollen äusserst restriktive bewilligt werden. - Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölzen, Rückschnitt von Verbissgehölzen, Anbringen von Einzelschutzen). - Periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle mit Gemeinde-, Bevölkerungs-, Forst- und Jagdvertretern sowie Vertretern von Freizeitsport-Vereinigungen. <u>Massnahmen für Zieltyp A:</u> Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden. <u>Massnahmen für Zieltyp B:</u> Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sowie durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden. - Anbringen von Hinweistafeln an markanten Punkten mit Erklärungen zu den sensiblen Lebensräumen und der Aufforderung, in und entlang von solchen Zonen: - sich zu Fuss und mit Sportgeräten an die Strassen, Wege und markierten Routen (Skiabfahrten) zu halten; - Hunde an die Leine zu nehmen. - Wege sind gut zu markieren, Trampelpfade abzusperren. <u>Massnahmen für Zieltyp C:</u> Vgl. Objektblätter
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ausführungsplanung ev. mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiterer Beteiligter.
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter Zuzug anderer interessierter Stellen.
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.

Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	- Politische Gemeinden. - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Jagdgesellschaften. - Freizeitsport-Vereinigungen. - Naturschutzorganisationen.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnungen.
	Karte	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Matells (Wildruhezone)	Nr. W 2.1
	Gemeinde/n	Bad Ragaz.	
	Lokalnamen	Matells.	
	Ausgangslage	Im Hangfusswald Matells überwintern regelmässig rund 80 Stück Rotwild aus dem Lebensraum Taminatal-Vilters. Das Gebiet Matells wird durch den Neuzubringer der Pizolbahn und die Skiabfahrt zum Ausgangsparkplatz künftig mehr belastet. Die Bearbeitungskommission (Vertreter der Pizolbahnen AG, des ANJF, der OG Bad Ragaz und des Forstdienstes) hat deshalb als Ausgleichsmassnahme die Schaffung von 3 Wildruhezonen vorgeschlagen.	
	Konflikt	Störungen der Wildtiere durch Sport- und Freizeitaktivitäten im Winter und damit vermehrter Energiebedarf der Tiere, was eine Zunahme von Verbisschäden im Wald zur Folge hat.	
	Ziel / Absichten	Bewahrung wichtiger Wintereinstände und Wandergebiete von Rothirschen vor Störungen. Damit wird der Zweck verfolgt, die Vegetation und namentlich den Jungwald vor Schäden zu verschonen.	
Vorgehen	Massnahmen	Umsetzung nach bestehender Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz sowie Vereinbarung Wild 2007: - Die Wildruhezone Matells darf in der Zeit 15. Dezember bis 31. März weder befahren noch betreten werden. - Das Gebiet der Wildruhezone ist mit Tafeln im Gelände markiert. - Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben zugelassen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Gestützt auf den Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007 (Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG) liegt die Verantwortung für Vollzug und Kontrolle der Wildruhezonen bei der Bahnbetreiberin, zusammen mit den Vertretern in der Gruppe Wald-Wild Bad Ragaz. - Übertretungen von Bestimmungen der Schutzverordnung werden mit Busse geahndet.	
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Pizolbahnen AG.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Bad Ragaz (in Bezug auf Umsetzung Schutzverordnung).	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Waldregion. - Rotwildhegegemeinschaft 2. - Jagdgesellschaft Pardiel. - Pizolbahnen AG. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz. - Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007; Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Zanuz (Wildruhezone)	Nr. W 2.2
	Gemeinde/n	Bad Ragaz.	
	Lokalnamen	Zanuz.	
	Ausgangslage	Die Wintersportaktivitäten im Pizolgebiet bedeuten eine Belastung für das Wild, welches durch unkontrolliertes Variantenabfahren aufgescheucht werden könnte. Das erfordert eine Lenkung der Skiabfahrtstätigkeit und die Schaffung von Ruhezeiten für das Wild. Die Bearbeitungskommission (Vertreter der Pizolbahnen AG, des ANJF, der OG Bad Ragaz und des Forstdienstes) hat deshalb als Ausgleichsmassnahme die Schaffung von 3 Wildruhezeiten vorgeschlagen.	
	Konflikt	Störungen der Wildtiere durch Sport- und Freizeitaktivitäten im Winter und damit vermehrter Energiebedarf der Tiere, was eine Zunahme von Verbiss-schäden im Wald zur Folge hat.	
	Ziel / Absichten	Bewahrung wichtiger Wintereinstände und Wandergebiete des Wildes vor Störungen. Damit wird der Zweck verfolgt, die Vegetation und namentlich den Jungwald vor Schäden zu verschonen.	
Vorgehen	Massnahmen	Umsetzung nach bestehender Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz sowie Vereinbarung Wild 2007: - Die Wildruhezone Zanuz darf in der Zeit 15. Dezember bis 31. März weder befahren noch betreten werden. - Das Gebiet der Wildruhezone ist mit Tafeln im Gelände markiert. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben zugelassen.	
	Ausführungspla-nung / Umsetzung	- Gestützt auf den Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007 (Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG) liegt die Verantwortung für Vollzug und Kontrolle der Wildruhezeiten bei der Bahnbetreiberin, zusammen mit den Vertretern in der Gruppe Wald-Wild Bad Ragaz. - Übertretungen von Bestimmungen der Schutzverordnung werden mit Bus-se geahndet.	
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Pizolbahnen AG.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Bad Ragaz (in Bezug auf Umsetzung Schutzverordnung).	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Waldregion. - Rotwildhegegemeinschaft 2. - Jagdgesellschaft Pardiel. - Pizolbahnen AG. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung Gemeinde Bad Ragaz. - Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007; Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG.	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Pardiel (Wildruhezone)	Nr. W 2.3
	Gemeinde/n	Bad Ragaz.	
	Lokalnamen	Pardiel-Gitzichrumma.	
	Ausgangslage	Die Wintersportaktivitäten im Pizolgebiet bedeuten eine Belastung für das Wild. Das Gebiet Pardiel-Gitzichrumma stellt insbesondere einen wertvollen Lebensraum für Auer- und Birkwild dar. Das stark bedrohte Auerwild ist insbesondere sehr störungsempfindlich. Das erfordert eine Lenkung der Skiabfahrtstätigkeit und die Schaffung von Ruhezeiten für das Wild. Die Bearbeitungskommission (Vertreter der Pizolbahnen AG, des ANJF, der OG Bad Ragaz und des Forstdienstes) hat deshalb als Ausgleichsmassnahme die Schaffung von 3 Wildruhezeiten vorgeschlagen.	
	Konflikt	Störungen der Wildtiere durch Sport- und Freizeitaktivitäten im Winter. Speziell das Auerwild ist in seinem Lebensraum bedroht.	
	Ziel / Absichten	Bewahrung des Lebensraums der bedrohten Wildtierarten vor Störungen. Damit wird der Zweck verfolgt, speziell das Auerwild zu erhalten.	
Vorgehen	Massnahmen	Umsetzung nach bestehender Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz sowie Vereinbarung Wild 2007: - Die Wildruhezone Pardiel darf in der Zeit 15. Dezember bis 31. März weder befahren noch betreten werden. - Das Gebiet der Wildruhezone ist mit Tafeln im Gelände markiert. - Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben zugelassen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Gestützt auf den Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007 (Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG) liegt die Verantwortung für Vollzug und Kontrolle der Wildruhezeiten bei der Bahnbetreiberin, zusammen mit den Vertretern in der Gruppe Wald-Wild Bad Ragaz. - Übertretungen von Bestimmungen der Schutzverordnung werden mit Busse geahndet.	
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Pizolbahnen AG.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Bad Ragaz (in Bezug auf Umsetzung Schutzverordnung).	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Waldregion. - Rotwildhegegemeinschaft 2. - Jagdgesellschaft Pardiel. - Pizolbahnen AG. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung Bad Ragaz. - Massnahmenplan Wild vom 13. März 2007; Vereinbarung zwischen WWF und Pizolbahnen AG.	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Calfeisental (Wildruhezone)	Nr. W 2.4
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Sardona - Brändlisberg.	
	Ausgangslage	Einstandsraum verschiedener Wildarten. Problematischer Wintereinstand von Rotwild, welches wegen der Staumauer das Tal nicht verlassen kann. Die Wildruhezone Calfeisental umfasst auch Teile des Banngebiets Graue Hörner, wo der Schutz der Wildtiere bereits weitgehend geregelt ist.	
	Konflikt	Störungen durch Sport- und Freizeitaktivitäten im Winter.	
	Ziel / Absichten	Überleben der Tiere durch Störungsverminderung sicherstellen und Wildschäden am Wald minimieren.	
Vorgehen	Massnahmen	- Verbot jeglicher Sport- und Freizeitaktivitäten vom 15. Dezember bis 15. Mai (Touren- und Variantenskifahren, Snowboarden, Schneeschuhlaufen, Klettern, Gleitschirmfliegen. - Damit die Wildtiere nicht in den Wald vertrieben werden, muss für die Schutzzone auch auf das Gebiet oberhalb der Waldgrenze einbezogen werden.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Die Politische Gemeinde Pfäfers sorgt für Vollzug und Kontrolle der Wildruhezone. - Übertretungen von Bestimmungen der Schutzverordnung werden mit Busse geahndet.	
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Pfäfers.	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Waldregion. - Rotwildhegegemeinschaft 2. - Jagdgesellschaft Sardona. - Grundeigentümer.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung Pfäfers.	
	Karte	Landeskarte der Schweiz 1:25'000 - Blatt 1175 Vättis.	

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Valenserberg-Lasa (Wildruhezone)	Nr. W 2.5
	Gemeinde	Pfäfers.	
	Lokalnamen	Valenserberg - Lasa.	
	Ausgangslage	Die Wintersportaktivitäten im Pizolgebiet bedeuten eine Belastung für das Wild, welches durch unkontrolliertes Variantenabfahren aufgescheucht werden könnte. Das erfordert eine Lenkung der Skiabfahrtstätigkeit und die Schaffung von Ruhezeiten für das Wild. Die Bearbeitungskommission (Vertreter der verschiedenen involvierten Beteiligten) ist deshalb übereingekommen, als Ausgleichsmassnahme Wildruhezeiten auszuscheiden.	
	Konflikt	Störungen durch Sport- und Freizeitaktivitäten im Winter und damit vermehrter Energiebedarf der Tiere, was eine Zunahme von Verbissschäden im Wald zur Folge hat..	
	Ziel / Absichten	Bewahrung wichtiger Wintereinstände und Wandergebiete des Wildes vor Störungen. Damit wird der Zweck verfolgt, die Vegetation und namentlich den Jungwald vor Schäden zu verschonen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Die Wildruhezone Valenserberg-Lasa darf in der Zeit 15. Dezember bis 31. März weder befahren noch betreten werden. Eine Abfahrtsmöglichkeit über Lasa-Branggist bleibt bestehen (vgl. E 2.2). - Das Gebiet der Wildruhezone ist mit Tafeln im Gelände markiert. - Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben zugelassen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Die Politische Gemeinde Pfäfers sorgt zusammen mit der Bahnbetreiberin für Vollzug und Kontrolle der Wildruhezone (gemäss Vereinbarung vom 13. März 2007 zwischen WWF und Pizolbahnen AG). - Übertretungen von Bestimmungen der Schutzverordnung werden mit Busse geahndet.	
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Pizolbahnen AG.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Pfäfers.	
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Waldregion. - Rotwildhegegemeinschaft 2. - Jagdgesellschaft Valens.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung Pfäfers.	
	Karte	Landeskarte der Schweiz 1:25'000 - Blatt 1175 Vättis.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Jagdbanngebiet Graue Hörner	Nr W 3
	Gemeinde/n	Pfäfers (Mels).	
	Lokalname/n	Graue Hörner.	
	Ausgangslage	Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Graue Hörner wurde 1901 gegründet. 1911 fand hier die erste Wiederansiedlung des im 19. Jh. ausgerotteten Steinbockes in der Schweiz statt. Das Jagdbanngebiet schliesst Wald nur in den unteren Lagen ein. Dabei liegt auch ein Teil des vorgeschlagenen Waldreservates „St.Martin bis Sardona“ (Objekt 96.1, vgl. N 1.7) innerhalb des Jagdbanngebietes.	
	Konflikt	Freizeitnutzung ↔ Wildtiere.	
	Ziel / Absichten	- Erhalt und Bewahrung des Jagdbanngebietes Graue Hörner mit seinen besonders wertvollen und vielfältigen Lebensräumen. - Beibehaltung des aktuellen Schutzstatus. - Respektierung des Jagdbanngebietes durch Hängegleiter, nur in grosser Höhe überfliegen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Zwei Zonen werden unterschieden: - Integral geschützte Zone, in denen jagdliche Eingriffe nur in Ausnahmefällen möglich sind. - Zone mit partiellem Schutz, wo die Wildbestände regelmässig durch die Wildhut reguliert werden können (betrifft bewaldetes Gebiet). - Für allfällig notwendige Bestandesregulationen sind im Rahmen der Jagdplanung die erforderlichen Massnahmen und Vorgehensweisen festzulegen. - Information und Markierung sind auf dem neuesten Stand zu halten, der Unterhalt von Infoträgern und Markierungen sicherzustellen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter Zuzug anderer interessierter Stellen.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Grundeigentümer. - Jagdgesellschaften. - Landwirtschaft. - Forstdienst. - Diverse Nutzergruppen (Freizeit und Erholung).	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	Zukunft der Banngebiete im Kanton St.Gallen. Bericht der Arbeitsgruppe (Chr. Ruhlé, G. Ackermann, R. Ehrbar, R. Tschirky, P. Walz) zuhanden des Finanzdepartementes des Kt. St.Gallen vom August 1997. Eidgenössisches Jagdbanngebiet Graue Hörner - Entstehung, Natur, Nutzung; Alpenland Verlag Schaan, 2004. Richtplan Kanton St.Gallen, Jahr 2012. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31).
	Karte	

3.2.3.4 Spezielle Funktion Landwirtschaft (L)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Landwirtschaft				
Beschreibung	Titel	Freihaltezone Schafe / Ziegen Guaggis	Nr.	L 1
	Gemeinde	Pfäfers.		
	Lokalnamen	Guaggis.		
	Ausgangslage	Waldweide durch Ziegen und Schafe.		
	Konflikt	- Mit Schutzwald. - Weideräumungen unterhalb Stelli problematisch wegen Lawinnenniederhängen.		
	Ziel / Absichten	Waldschäden verhindern, insbesondere beim Schutzwald.		
Vorgehen	Massnahmen	- Beaufsichtigung / Begatterung. - Verzicht auf Beweidung im Wald. - Die Flächen oberhalb der eigentlichen Alp und Richtung Lärchenboden sind vor Beweidung zu schützen.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Die Gemeinde Untervaz erstellt zusammen mit den zukünftigen Alppächtern ein Konzept für die Verbesserung der Alpbewirtschaftung (Behirtung und/oder Einzäunung). Die Jagdgruppe Calanda mäht die nicht durch Sömmerungstiere genutzten Flächen. Beobachtungen Wildhüter und Jagdgesellschaft.		
	Finanzierung	GAÖL.		
	Zeitraumen / Termin	Nach Erlass des WEP Tamina.		
Koordination	Federführung	Revierförster, Wildhüter, Waldregion.		
	Beteiligte	- Jagdgesellschaften Calanda. - Grundeigentümer. - Politische Gemeinde.		
	Information	Vernehmlassung und Auflage des WEP Tamina.		
Grundlagen	Dokumente	Vorschlag Wildhüter. Aktennotiz zu Begehung v. 31.05.05.		
	Karte	Landeskarte der Schweiz 1:25'000 - Blatt 1175 Vättis.		

3.2.3.5 Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan TAMINA – Objektblatt: Spezielle Funktion Grundwasserschutz			
Beschreibung	Titel	Quell- und Grundwasserschutz	Nr. G 1
	Gemeinde	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalnamen		
	Ausgangslage	Schutzzonenreglemente für Grundwasserschutzzonen vorhanden. Die Kenntnisse über die Lage der Grundwasserschutzzonen und über die geltenden Vorschriften sind zu verbessern.	
	Konflikt	Ev. Grundwasserschutz mit Erholungsnutzung, Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	- Gewässerverschmutzungen verhindern. - Information sicherstellen (Lage der Grundwasserschutzzonen, Bewirtschaftungsvorschriften).	
Vorgehen	Massnahmen	- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, d.h. keine Holzlagerplätze und forstlichen Pflanzgärten (in Zone S3 dürfen Holzschutzmittel verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden). - Forstwege in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Forstwege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen. Neue Forstwege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Forstmaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Das Betanken muss ausserhalb der Schutzzonen erfolgen. - Die Zone S1 ist von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern, welche die Fassungsanlagen beeinträchtigen oder gar zerstören können, freizuhalten. - Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind Kahlschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene grossflächige Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann. - Im Umkreis von Gewässern ist auf den Einsatz von Holz- und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) zu verzichten. Bereits kleine Mengen, die in Gewässer gelangen, können zu Vergiftungen der dort lebenden Tiere führen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Schlagorganisation (Lagerplätze) durch Revierleiter. - Hinweistafeln auf Grundwasserschutzzonen.	
	Finanzierung	- Signalisation durch Politische Gemeinden, falls Verschmutzungen durch Holzschutzmittel zu erwarten sind. Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen oder Servituten sind privatrechtlich zu regeln.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	

Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Körperschaften der Wasserversorgung. - Forstdienst. - Amt für Umwelt und Energie.
	Information	Siehe Ausführungsplanung/Umsetzung.
Grundlagen	Dokumente	GSchV Anhang 4 (Ziffern 12, 13, 22, 23). Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)(Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6). Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.1)(Art. 25). Grundwasserschutzzonenpläne mit zugehörigen Reglementen.
	Karte	Laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte unter www.afu.sg.ch > Online Karten > Gewässerschutz oder www.geoportal.ch .

3.2.3.6 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit			
Beschreibung	Titel	Öffentlichkeitsarbeit	Nr Ö 1
	Gemeinde/n	Pfäfers, Bad Ragaz.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich Holz und Wald als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.	
	Konflikt	Kein direkter Konflikt (Prävention).	
	Ziel / Absichten	- Informierte, interessierte und sensibilisierte Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und Gefährdung der Natur. - Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen. - Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung auch im siedlungsnahen Wald. - Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald.	
Vorgehen	Massnahmen		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Laufende Planung und Umsetzung.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Laufende Aktivitäten.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinden. - Grundeigentümer. - Verkehrsvereine. - Naturschutzorganisationen. - Jagd.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Unterlagen und Material für die Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch .	
	Karte		

3.2.3.7 Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter (D)

Waldentwicklungsplan Tamina – Objektblatt, Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter				
Beschreibung	Titel	Kulturgüter im Wald		Nr D 1
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.		
	Lokalname/n			
	Ausgangslage	Stätten aus vorgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit innerhalb des Wald-areales gibt es im Planungssperimeter nur vereinzelt. Neben den nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten können verschiedenenorts weitere archäologische Fundstellen existieren, die aufgrund geschichtlicher Kenntnisse auf vorhandene Zeugen früherer Kulturen schliessen lassen. D 1.1 Nummulitenkalkbrüche „Fluppe“ (aufgelassene Nummulitenkalk-Steinbrüche, Bad Ragaz; Koord. 758'000 / 206'950). D 1.2 Schieferbrüche „Vadura“ (aufgelassene Schieferplatten-Steinbrüche, Pfäfers; Koord. 755'800 / 202'600). D 1.3 Vererzungen „Gnapper Kopf“ (Abbaustelle von Kupfer- und Silbererzen im 18./19. Jh., Pfäfers; Koord. 754'200 / 198'150). D 1.4 Burgruine Freudenberg (Burg erstmals 1253 erwähnt; Bad Ragaz; Koord. 756'170 / 208'480). D 1.5 Burg Spilberg (Büel)(wahrscheinlich Vorwerk der Burg Freudenstein, Bad Ragaz; Koord. 755'820 / 208'800). D 1.6 St.Georgenberg / Burg Wartenstein (Pfäfers; Koord. 757'575 / 206'750; 757'575 / 206'875). D 1.7 Burg – Rüti (Burg, Schloss; Vättis; Koord. 751'825 / 196'450) D 1.8 Büel (Wallanlage, Graben, befestigte Höhensiedlung, Refugium; Vättis; Koord. 752'450 / 197'200).		
	Konflikt	Ev. Störungen durch Ausgrabungen in sensiblen Gebieten.		
	Ziel / Absichten	- Erhalt der Kulturgüter, in archäologischen Gebieten Erhalt bestehender Erdschichten, Bauten und baulicher Fragmente in ihrem Bestand.		
Vorgehen	Massnahmen	- Massnahmen sind vorgängig mit den Gemeinden und dem kantonalen Amt für Kultur, Abteilung Archäologie, abzusprechen und die entsprechenden Bewilligungen einzuholen. - Massnahmen sind entsprechend der Zielsetzung und dem Objekt festzulegen, wozu gehören kann: Rodungen mit möglichst geringem Maschineneinsatz; keine Geländeänderungen durch Auffüllungen und Entwässerungsgräben; Pflege des an das Objekt angrenzenden Waldes als Strauch- und Waldrandbestockung; Aufforstungen nur mit Rücksicht auf das entsprechende Objekt.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Zurzeit sind keine Projekte bekannt.		
	Finanzierung	Je nach Sachlage Forstdienst, Amt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.		
	Zeitraumen / Termin			

Koordination	Federführung	Amt für Kultur.
	Beteiligte	- Politische Gemeinden. - Forstdienst. - Grundeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Die oben erwähnten Objekte sind im Geotopinventar des Kantons St.Gallen als geohistorische Objekte mit regionaler Bedeutung aufgeführt (vgl. auch Geotope im Wald, Objektblatt D 2).
	Karte	

Waldentwicklungsplan Tamina – Objektblatt, Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter			
Beschreibung	Titel	Geotope im Wald	Nr D 2
	Gemeinde/n	Bad Ragaz, Pfäfers.	
	Lokalname/n		
	Ausgangslage	Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen listet verschiedene Geotope von nationaler (N) oder regionaler (R) Bedeutung auf, die teilweise oder ganz innerhalb des Waldareales liegen: D 2.1 Taminaschlucht Bad Pfäfers (N, Pfäfers; Koord. 755'900 / 204'400). D 2.2 Gletschertöpfe „St.Peter-Mapragg“ (R, Pfäfers, Koord. 755'100 / 200'250). D 2.3 Stauschotter „Tschenner“ (R, Pfäfers; Koord. 755'100 / 203'200). D 2.4 Malmkalkbrekzien „Balmentobel“ (R, Pfäfers; Koord. 752'000 / 195'000). D 2.5 Tektonisches Fenster Chrüzbachobel, „Vättner Fenster“ (N, Pfäfers; Koord. 751'700 / 198'700).	
	Konflikt	mögliche Konflikte im Falle von Erschliessungen.	
	Ziel / Absichten	- Erhalt der Geotopobjekte.	
Vorgehen	Massnahmen	Berücksichtigen bei Infrastrukturplanungen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Je nach Sachlage Forstdienst, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinden. - Forstdienst. - Grundeigentümer. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Geotopinventar Kanton St.Gallen, Inventarbericht (Stürm, B.; Heinz, R.; Keller, O. et al.). Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Landschaftsschutz > Geotope > Inventarbericht / Geotopverzeichnisse.	
	Karte	Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Landschaftsschutz > Geotope > Übersichtskarte.	

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung erzielten.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung (vgl. Kap. 3.1) entwickelt, werden periodisch entsprechende Messgrössen zum Waldzustand erfasst. Einfache Erhebungen sollen dazu beitragen, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen können Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen werden.

Methoden und Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen müssen durch das Kantonsforstamt noch festgelegt werden.

4.2 Nachführung

Der WEP muss stets einen realistischen Bezug zur Wirklichkeit herstellen; daher wird er regelmässig überprüft und wenn nötig überarbeitet. Wichtige Anpassungen sollen periodisch vorgenommen werden. Eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

5 Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Tamina" lag vom 1. Mai 2014 bis 30. Juni 2014 in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf.

Während der Auflagefrist wurden insgesamt drei Einwendungen erhoben bzw. Vorschläge eingereicht (Art. 21 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; abgekürzt EG WaG]). Die Eingaben wurden in der Folge behandelt und in Absprache mit den Adressaten – soweit möglich und erforderlich – im WEP "Tamina" berücksichtigt. Es entstanden keine neuen Konflikte.

Mels, 3. November 2014

Von der Waldregion 3 Sargans gutgeheissen:

Thomas Brandes
Regionalförster

Heinz Heuberger
Waldratspräsident

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG WaG den WEP "Tamina" (Bericht WEP Nr. 8 "Tamina" / Plan 1 Wald mit Vorrangfunktion / Plan 2 Wald und Objekte mit spezieller Funktion) und legt fest, dass der WEP "Tamina" ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 3. November 2014

Vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen erlassen:

Benedikt Würth
Regierungsrat

6 Anhang

A1: Verhaltenskodex für Hängegleiter (am Pizol)

Flüge vom Pizol führen zwangsläufig in die 5 km Zone des Flugplatzes Bad Ragaz.

Delta- und Gleitschirmflüge werden jedoch toleriert, wenn **folgende Regeln** eingehalten werden:

- Es ist verboten, zwischen Bad Ragaz und Vilters zu fliegen.
- Die Strasse Tennisplatz Wangs-Pizolpark darf nur bei Talquerungen überflogen werden (Achtung: Motorflieger).
- In Bad Ragaz sowie Richtung Rhein darf nicht gelandet werden. Östlich des Golfplatzes von Bad Ragaz in Richtung Mastrils/Landquart gibt es einen Notlandeplatz (Windsack auf dem Stall). Bitte eine freie, gemähte Wiese wählen.

Der Flugplatz Bad Ragaz ist über die Flugfunkfrequenz 123.500 MHz erreichbar (für Ausnahmefälle unter der Telefonnummer 079 353 53 77).

Beim Fliegen am Pizol bitte folgendes beachten:

- Bei Südwindstarts Richtung Taminatal nicht zu tief fliegen, sodass der Landeplatz in Wangs noch sicher erreicht werden kann. Das Taminatal hat ein starkes und unberechenbares Talwindssystem.
- **Gleitschirmfliegen findet in der Natur statt und das Wild soll respektiert und geschont werden. Bitte tiefes Überfliegen von Hangkanten und Felskreten an ihren Aufenthaltsorten unterlassen, sowie auf unnötigen Lärm verzichten. Um den Lebensraum des Wildes zu schonen, wird bei Südwindstarts empfohlen, der eingezeichneten Hauptflugroute (vgl. Objektblatt E 3; S. 58) zu folgen.**
- Bei Bisenlage ist auf dem Landeplatz Wangs mit Turbulenzen zu rechnen.

Hinweis: www.fluggruppepizol.ch

A2: Verhaltenskodex für Mountainbiker

1. Befahre nur befestigte Wege:

Respektiere die Umwelt und bleibe auf befestigten Wegen. Fahrverbote und Wegsperrungen gelten auch für Mountainbiker!

2. Hinterlasse keine Spuren:

Respektiere ungünstige Terrain-Bedingungen und meide die Trails nach Regenfällen. Du hinterlässt dabei Spuren, die dem Weg schaden. Blockierte Bremsen zeugen nicht von Fahrkönnen!

3. Kontrolliere Dein Bike:

Fahre nie über Deinen Verhältnissen, passe die Geschwindigkeit dem Trail und der Sichtweite an. Pflege Dein Bike, technische Mängel können gefährliche Situationen hervorrufen.

4. Gewähre Vortritt:

Reduziere die Geschwindigkeit und grüsse beim Überholen oder Kreuzen anderer Trail-Benutzer. Der Wald ist kein abgesperrter Racetrack und die Mitbenutzer keine Gegner sondern Freunde. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Reitern und älteren Personen sowie bei Bauernhöfen zu gewähren.

5. Erschrecke niemals Tiere:

Wildtiere erschrecken rasch und können daran sterben. Siehst Du ein Tier, halte sofort an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Versperre ihm niemals den Fluchtweg! Dasselbe gilt auch für Hunde, Pferde, Kühe, ...

6. Plane Deinen Ride:

Kenne Deine Ausrüstung, Deine Fähigkeiten und die Gegend. Benütze Karten und Tipps der lokalen Bikehändler. Fahre in abgelegenen Gebieten niemals alleine. Trage immer einen Helm und Handschuhe und nimm immer genügend Flüssigkeit und Nahrung und wenn möglich ein Notfallset und ein Mobiltelefon mit.

7. Tipps, die nichts kosten und viel bewirken

- Montiere eine Klingel am Bike und mach auf dich aufmerksam. Klinge aber frühzeitig und nicht zu nahe bei Wanderern und Reitern.
- Fahre in kleinen Gruppen, am besten nicht mehr als zu viert. Das macht mehr Spass und reduziert Konflikte auf den Trails.
- Siehst Du Wanderer oder Reiter, grüsse freundlich und lass Dich auf ein Gespräch ein.
- Siehst Du Förster oder Jäger, lass Dich auf ein Gespräch ein und zeig Ihnen Deinen Respekt.
- Lese Abfall auf dem Trail auf, auch wenn er nicht von Dir stammt. Speziell weggeworfene Verpackungen von Power-Riegeln und kaputte Schläuche werfen ein schlechtes Licht auf uns Biker.
- Mach Deine Lieblingsrunde mal zu Fuss. Das wirft ein ganz neues Licht auf die Trails und zeigt Dir die Perspektive der Wanderer.
- Gibt es Podiumsgespräche in Deiner Gegend zum Thema Mountainbike: Geh hin und vertrete Deine Meinung.
- Berichten Medien wieder Mal von den "wildten Mountainbikern", schreib einen Leserbrief und widerlege diese Argumente.

Quelle: <http://www.ig-mtb.ch/atrailrules.htm>

A3: Literatur

- BUWAL, (HRSG.) 1996: Wegleitung Minimale Pflegemassnahmen für Wälder mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt, EDMZ Bern.
- BUWAL, (HRSG.) 1999: Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz (Stand Juni 1999), Bern
- BUWAL, 1996: Kreisschreiben Nr. 8: Waldbau B und C (Komponenten Nr. 411.2 und 411.3) vom 29.07.1996 (inkl. Beilagen 1 - 4)
- BUWAL, 1995: Kreisschreiben Nr. 19: Waldreservate (Komponente Nr. 412)

A4: Glossar

a) Abkürzungen

BP	Betriebsplan
EGzWaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 (sGS 651.1)
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7)
IG	Interessengemeinschaft
KSP	Kontrollstichproben
LFI	Landesforstinventar
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz
OL	Orientierungslaufen
OG	Ortsgemeinde
Pol. Gde.	Politische Gemeinde
RRB	Regierungsbeschluss
Sm ³	Holzschnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.5 gegenüber m ³ liegend)
Sv	Silven, Raummass für das stehende Holz
VEGzWaG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11)
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
WEP	Waldentwicklungsplan
WP	Wirtschaftsplan = alter Ausdruck für den heute verwendeten Begriff Betriebsplan (siehe BP)

b) Stichworte

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit (=>) hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Naturwaldreservat (=>).
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>) Gegenteil von allochthon (=>).
BAFU	Bundesamt für Umwelt.
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum im ortsüblichen Umfange.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden unterteilt in Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont beträgt ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biosphäre	Die Biosphäre ist der Raum, den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser und Luft mit ihren Lebewesen.
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (seit 2006 > BAFU).
Dauerwald	Im Dauerwald sind die verschiedenen Entwicklungsstadien nicht schlagweise voneinander getrennt, sondern kleinflächig neben- und /oder übereinander angeordnet. Der Dauerwald ist folglich ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus vorkommend.
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs/Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung

Begriff	Beschreibung
	entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fliessend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenz-kraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert.
gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Wald in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster wahrgenommen.
Holzertrag	Für Verkauf und Eigenbedarf geerntetes Holz.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Intervallbejagung Intervalljagd	Unter Intervallbejagung wird die schwerpunktmässige Bejagung bestimmter Gebiete verstanden. Die Eingriffe sind seltener dafür intensiver. Der Begriff wird im Gegensatz zu Jagdmethoden verwendet, die häufig, aber mit geringer Intensität ausgeübt werden, z.B. die Pirschjagd.
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).

Begriff	Beschreibung
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (Allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern, die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung tragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte schädlich sein können.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Naturwaldreservat	Waldreservat (=>) mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflege (=>) zugunsten des Naturschutzes. Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>).
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus nicht vorkommende, fremde Baumart.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) kahlgeschlagen.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche, in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>).
Oekosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.

Begriff	Beschreibung
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
phytosanitäre Massnahmen / Eingriffe	Unter dem Begriff werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid oder Waldstrukturen.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Gegensatz zu Kahlschlag (=>).
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden, durch den Forstdienst.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Seltenheit	Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmälernten Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald. Holzproduktion nur als Nebenprodukt der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>).
standortgerecht = standorttauglich = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt (autochthon)
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, im Gegensatz zum Kernwuchs (=>).
Sukzession	Natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfäche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.

Begriff	Beschreibung
Totalreservat	Waldreservat (=>) mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>) zugunsten des Naturschutzes. Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>).
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz, das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Übersarung	Die Übersarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegengebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Vorraterhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldentwicklungsplan, WEP	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat. Es wird unterschieden zwischen Nutz- (=>), Schutz- (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldregion	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; die Waldregion wird von einem/r RegionalförsterIn betreut.
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Naturwaldreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert.

Begriff	Beschreibung
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Händen von Kanton und Bund, die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/Gefährdung (=>)/Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Seltenheiten (=>)/etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt.
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildschaden	Der von Wildtieren an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

Dossier WEP-Pläne

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktion

Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion